

spezielle artenschutzrechtliche Prüfung zur Erweiterung des Gewerbegebiets Mayerhofen

Landkreis: Traunstein

20.11.2025

Auftraggeber:

Stadt Tittmoning
Rathausplatz 1
8 Tittmoning

Auftragnehmer:

Dr. Christof Manhart
Umweltplanung und zoologische Gutachten
Birkenweg 5
83410 Laufen
Tel.: 08682 - 955532
Mail: christof.manhart@t-online.de

Inhalt

1	Einleitung	4
2	Lage des Vorhabens	5
3	Geltungsbereich	5
4	Methodisches Vorgehen und Begriffsbestimmungen	8
4.1	Naturräumliche Lage	8
4.2	Datengrundlagen	8
4.3	Biotopkartierung	9
4.4	Untersuchungsgebiet	10
4.5	Erfassung Fledermäuse	10
4.5.1	Gebäudekontrolle	10
4.5.2	Batcorder	10
4.6	Erfassung Brutvögel	11
4.7	Erfassung Amphibien	12
4.8	Erfassung Reptilien	13
4.9	Xylobionte Käfer	13
4.10	Strukturkartierung	13
5	Wirkungen des Vorhabens	14
5.1	Wirkraum	14
5.2	Baubedingte Wirkfaktoren/Wirkprozesse	14
5.3	Anlagenbedingte Wirkprozesse	14
5.4	Betriebsbedingte Wirkprozesse	14
6	Maßnahmen zur Vermeidung und zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität	15
6.1	Maßnahmen zur Vermeidung	15
6.2	Maßnahmen zur Kompensation	16
6.3	Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität, CEF-Maßnahmen (vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen i.S.v. § 44Abs. 5 Satz 3 BNatSchG)	17
7	Maßnahmen zum Risikomanagement	17
8	Ökologische Baubegleitung	17
9	Strukturkartierung	17
10	Bestand sowie Darlegung der Betroffenheit der Arten	19
10.1	Bestand und Betroffenheit der Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie	19
10.1.1	Pflanzenarten nach Anhang IV b) der FFH-Richtlinie	19
10.1.2	Übersicht über das Vorkommen der betroffenen Pflanzenarten	19
10.1.3	Tierarten des Anhang IV a) der FFH-Richtlinie	19
	Innenräume	23
10.2	Haselmaus	27

10.3	Amphibien	27
10.4	Xylobionte Käfer.....	27
10.5	Bestand und Betroffenheit der Europäischen Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz- Richtlinie.....	28
10.5.1	Artenspektrum.....	28
10.5.2	weit verbreitete und ungefährdete Arten mit möglichen Verlusten oder Störungen an permanenten Brutplätzen aus der Gilde der Wald- und Waldrandvögel bzw. Arten des Halboffenlandes und Siedlungsbereichs.....	32
10.5.3	weit verbreitete und ungefährdete Arten mit möglichen Verlusten oder Störungen an saisonalen Brutplätzen aus der Gilde der Wald- und Waldrandvögel bzw. Arten des Halboffenlandes und Siedlungsbereichs.....	33
11	Gutachterliches Fazit	36
12	Literaturverzeichnis	37
13	Anhang.....	37
13.1	Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie: Landkreis Traunstein, kontinental biogeographische Region.....	40

1 Einleitung

Von Seiten der Stadt Tittmoning ist die Erweiterung des Gewerbegebietes Mayerhofen auf den Flurstücken 612/2, 612/3 und 612/9 der Gemarkung Kay vorgesehen. Die Umsetzung der geplanten Erweiterung des Gewerbegebiets umfasst als notwendige Unterlage eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung.

Auf Basis „Naturschutzfachlicher Grundlagen“ erfolgt eine Status-quo-Analyse und eine daraus abgeleitete Entwicklungsprognose, ob Auswirkungen auf die geschützten Arten auftreten können, die möglicherweise Verbotstatbestände nach §44 BNatSchG darstellen können. Der vorliegende Bericht enthält für die Unterhaltsmaßnahme die hierfür notwendige artenschutzrechtliche Prüfung.

Gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es verboten:

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Die streng und besonders geschützten Arten sind in § 7 Abs. 2 Nr. 13 und Nr. 14 BNatSchG definiert. Für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft gelten gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG nur eingeschränkt:

So sind in diesen Fällen die Verbotstatbestände lediglich für die Tier- und wild lebenden Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sowie für die europäischen Vogelarten und sonstige in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 2 BNatSchG aufgeführte Verantwortungsarten zu betrachten.

In der vorliegende saP werden:

- die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (europäische Vogelarten gem. Art. 1 Vogelschutz-Richtlinie, Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie), die durch das Vorhaben eintreten können, ermittelt und dargestellt. (*Hinweis zu „Verantwortungsarten“ nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG: Diese Regelung wird erst mit Erlass einer neuen Bundesartenschutzverordnung durch das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit mit Zustimmung des Bundesrates wirksam, da die Arten erst in einer Neufassung bestimmt werden müssen. Wann diese vorgelegt werden wird, ist derzeit nicht bekannt.*)
- die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme von den Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG geprüft.

2 Lage des Vorhabens

In Abbildung 1 ist die Lage der geplanten Erweiterung des Gewerbegebiets dargestellt. Der Geltungsbereich befindet sich im Anschluss an das bestehende Gewerbegebiet Mayerhofen, das sich ca. 2,6km Luftlinie östlich von Tittmoning-Wiesmühl befindet.



Abbildung 1: Rot umrandet, Lage des Vorhabens.

3 Geltungsbereich

In Abbildung 2 ist der Umgriff des geplanten Gewerbegebiets dargestellt. Der Geltungsbereich umfasst die Flurnummern 912/2 und 912/3 mit einer Fläche von jeweils ca. 1,7 ha bei einer Gesamtfläche von 3,5 ha. Die Flurnummer 912/9 ist in die Fläche mit der Flurnummer 912/2 integriert. Den Großteil der Gewerbefläche umfasst eine Wirtschaftswiese und eine Ackerfläche, die sich Richtung Südosten an das bestehende Gewerbegebiet anschließt (Abb. 2 und 3). Im südlich gelegenen Abschnitt ist ein Schilfgürtel Teil der geplanten Gewerbegebietserweiterung, in den einzelne Feldgehölze integriert sind (Abb. 5). Im Nordosten befindet sich ein Privatgrundstück mit einem Wohngebäude und Gehölzbestand, der das Grundstück einfasst.

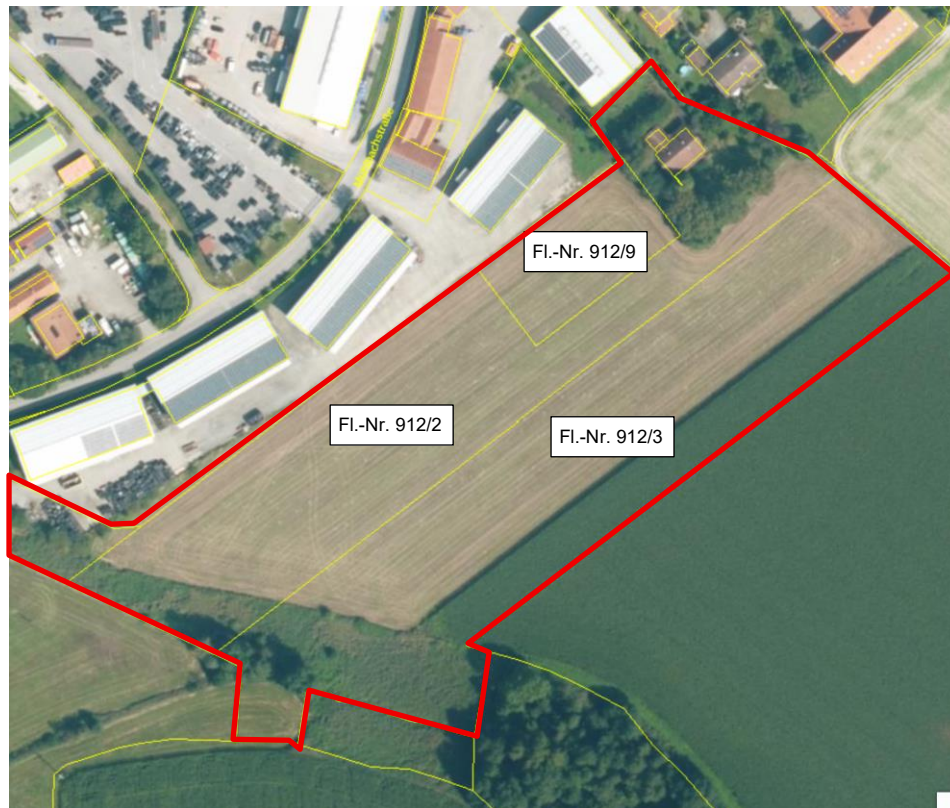


Abbildung 2: Rot umrandet, Lage der geplanten Erweiterung des Gewerbegebiets.



Abbildung 3: Übergang bestehendes Gewerbegebiet zur Wirtschaftswiese (Flurnummer 912/2).



Abbildung 4: Wirtschaftswiese Flurnummer 912/2.



Abbildung 4: Richtung Süden ist ein Schilfbestand Teil des Geltungsbereichs.



Abbildung 5: Altgrasbestand im Übergangsbereich bestehendes Gewerbegebiet und Wirtschaftsgrünland.



Abbildung 6: Gehölzgürtel entlang des Privatgrundstücks.



Abbildung 7: Gehölzgürtel entlang des Privatgrundstücks.



Abbildung 8: Ehemaliges Wohngebäude.



Abbildung 9: Umgriff Privatgrundstück.

4 Methodisches Vorgehen und Begriffsbestimmungen

Methodisches Vorgehen und Begriffsabgrenzungen der nachfolgenden Untersuchung stützen sich auf die mit Schreiben der Obersten Baubehörde vom August 2018 eingeführten neuen „Hinweise zur Aufstellung der naturschutzfachlichen Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung in der Straßenplanung (saP)“.

4.1 Naturräumliche Lage

Der Eingriffsbereich liegt in der kontinentalen biogeographischen Region (Natura 2000) bzw. in der Region „Voralpines Hügel- und Moorland und Alpen“ der Bayerischen Roten Liste.



Abbildung 10: Kontinental biogeographische Region.

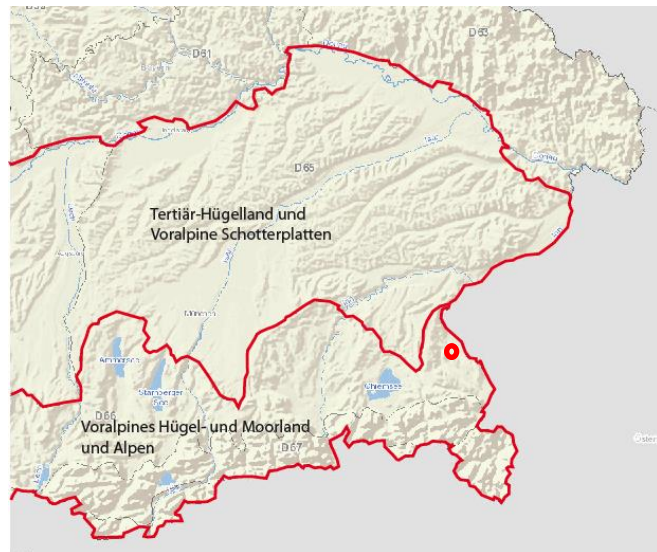


Abbildung 11: Eingriffsbereich, roter Kreis. Voralpines Hügel- und Moorland und Alpen.

4.2 Datengrundlagen

Grundlagen für die Beurteilung eines möglichen Vorkommens einer Art im Gebiet und einer möglichen Betroffenheit durch den Eingriff sind:

- Faunistische Kartierungen im Geltungsbereich und Umgriff 2025 (Dr. Manhart)
- ABSP Band Landkreis Rosenheim
- Datenbankabfrage in der Arbeitshilfe des Bayerischen Landesamts für Umwelt.
- Verbreitungsatlas Brutvögel in Bayern.
- Rote Liste der gefährdeten Tiere Bayerns.

4.3 Biotopkartierung

Der Geltungsbereich betrifft das Biotop 7942-0136-006 „Stillbach und seine Zuflüsse zwischen Harmoning und Großmühlthal“. Das Biotop ist vom Vorhaben insofern betroffen, als begleitende Biotoptypen wie Großröhrichte Teil des Eingriffsbereich sind.



Abbildung 12: Abschnitt des Biotops 7942-0136-006 „Stillbach und seine Zuflüsse zwischen Harmoning und Großmühlthal“, Geltungsbereich gelb umrandet.

Tabelle 1: Angaben zum Biotop Nr. 7942-0136-006 „Stillbach und seine Zuflüsse Zwischen Harmoning und Großmühlthal“.

Biotophaupt Nr.	7942-0136
Biotopteilflächen Nr.	7942-0136-006
Überschrift	Stillbach und seine Zuflüsse zwischen Harmoning und Großmühlthal
Hauptbiotoptyp	Ufergehölz naturnaher Fließgewässer (80 %)
Weitere Biotoptypen	Großröhrichte (10 %); Nitrophytische Hochstaudenflur (5 %); Natürliche und naturnahe Fließgewässer (5 %)
Teilflächengenaue Zuordnung Biotoptypen	Ja
Anteil Schutz Par.30 Art.23	95
Anteil Schutz Streuobst Par.30 Art.23	0
Anteil Schutz Par.30 Art.23 (gesamt)	95
Anteil potentieller Schutz Par.30 Art.23	0
Schutz Par.39 Art.16	Ja
Erhebungsdatum	26.09.1996
Schutzkategorie Par.30 Art.23	A

4.4 Untersuchungsgebiet

Der Untersuchungsraum richtete sich im Wesentlichen auf den Geltungsbereich und dessen nahen Umgriff. Mit einbezogen wurde eine Ackerfläche, die sich östlich der geplanten Erweiterung anschließt.

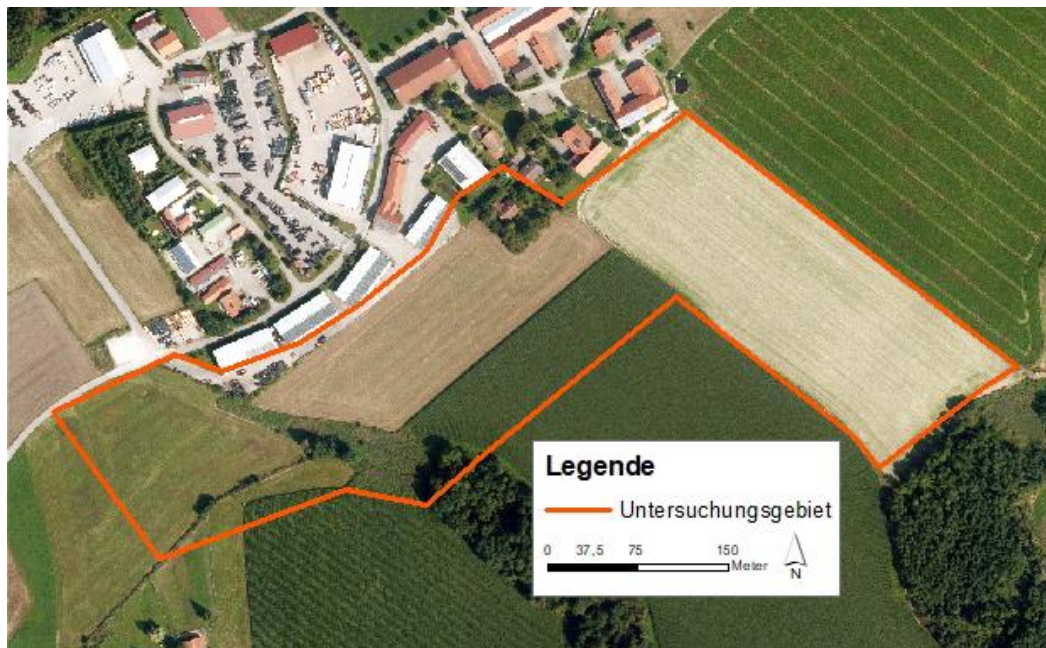


Abbildung 13: Untersuchungsraum.

4.5 Erfassung Fledermäuse

4.5.1 Gebäudekontrolle

Kriterien für eine Nutzung des Gebäudes als Fledermausquartier sind im Außenbereich beispielsweise Spaltenquartiere hinter Windbrettern, Verschalungen, Fenster- und Türläden, Spalten hinter Dachrinnen, Mauerausbrüche oder Ralladenkästen. Im Innenbereich können Doppelwände (z.B. Bilderrahmen, oder aufgeklebter Karton), Spalten zwischen den Dachplatten im Bereich des Dachgiebels, Risse in Holzbalken oder Spalten in Zapfenverbindungen bei der Dachkonstruktion potenzielle Quartiere für Fledermäuse darstellen. Kratz- und Fettspuren an Balken unter dem Dachgeschoss, Fledermauskot, oder Totfunde geben neben frei hängenden Fledermäusen Hinweise auf eine Nutzung der Innenräume als Fledermausquartier. Die Kontrolle des Gebäudes wurde am 01.10.2025 durchgeführt.

In Bezug auf gebäudenutzende Brutvogelarten wurde der Außenbereich auf vorhandene und dauerhafte Fortpflanzungs- und Ruhestätten überprüft. Dazu gehören sichtbare Nester wie beispielsweise bei der Mehlschwalbe oder Mauerausbrüche mit Vogelkot wie beim Mauersegler.

4.5.2 Batcorder

Für die Erfassung der Fledermäuse wurden an drei Standorten Batcorder eingesetzt (Abb. 14). Die Auswahl der Standorte richtete sich nach möglichen Jagdgebieten und Transferstrecken entlang linearer Leitstrukturen. Die Aufnahmen erfolgten am 19.–20.05. / 06.–07.06. / 06.–09.07. und 06.–07.08.2025 über insgesamt 18 Batcordernächte. Die Aufzeichnungen wurden zwischen 20:00 und 06:00 Uhr durchgeführt. Zur Auswertung der Rufe wurde BC-Analyst Version 4.0 der Firma Ecoobs verwendet.

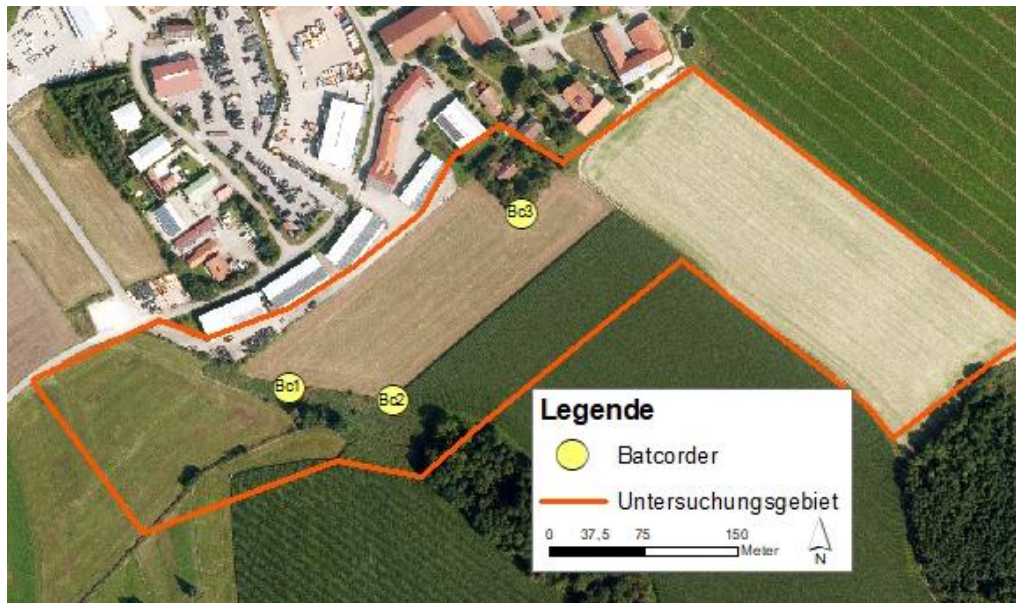


Abbildung 14: Lage der Batcorder.

4.6 Erfassung Brutvögel

Die Erfassung der Brutvögel erfolgte an insgesamt 4 Geländebegehungen am 26.03. / 14.04. / 11.05. / 19.05. / 07.06.2025. Dabei wurden die Vögel über Verhören bzw. mittels Fernglas erfasst. Die Begehungen erfolgten in den frühen Vormittagsstunden bis 11:00 Uhr. Bei regnerischer Witterung wurde nicht kartiert. Die Erfassung erfolgte anhand von Revierkartierung. Die Beobachtung der Mauersegler erfolgte im Rahmen der Ausflugbeobachtungen. Anhand der Erfassungen wurde eine Brutstatus nach SÜDBECK et al. (2005) vergeben. Die Kriterien hierfür sind in Tabelle 2 aufgelistet.

Entsprechend der EU-Vogelschutzrichtlinie (VS-RL) und der sich auf diese beziehenden nationalen Regelungen sind grundsätzlich alle europäischen Vogelarten Gegenstand des Artenschutzbeitrages und müssen entsprechend abgehandelt werden.

Zu berücksichtigen ist, dass gerade bei den Vögeln zahlreiche Arten mit Gaststatus bzw. als Durchzügler auftreten. Diese sind i.d.R. nicht im Rahmen des Artenschutzbeitrags zu betrachten, sondern im Bericht nur der Vollständigkeit halber aufgeführt. Eine vertiefende Berücksichtigung auf Artebene ist zudem in der Regel nicht für die euryöken, weit verbreiteten und ungefährdeten Arten erforderlich. Vogelarten, die diesen Kriterien nicht entsprechen, werden daher zusammenfassend auf der Ebene der Artengilde behandelt werden.

Um der Eingriffsrelevanz der Vögel gerecht zu werden, werden Arten zur Betrachtung auf Einzelartebene ausgewiesen, welche folgende Kriterien erfüllen und daher als wertgebend bzw. für das geplante Vorhaben als planungsrelevant zu definieren sind:

Als planungsrelevante Arten wurden definiert:

- Arten, geführt im Anhang I der Vogelschutzrichtlinie (VS-RL 79/409/EWG)
- Arten der Roten Listen Bayern und/oder Deutschland der Kategorien 1-3 (RUDOLPH et al. 2016, RYSLAVY et al. 2021)
- Arten der Vorwarnliste (RUDOLPH et al. 2016, RYSLAVY et al. 2021)
- Arten mit überregionaler bzw. landesweiter Bedeutung für den Landkreis Traunstein (ABSP, LANDESAMT FÜR UMWELT BAYERN)

- Arten mit projektspezifischer Eingriffsrelevanz
- Arten, für welche gemäß LfU eine saP-Relevanz aufgeführt ist (LFU BAYERN 2023)

Arten werden trotz prinzipieller Planungsrelevanz (siehe Kategorien oben) projektspezifisch ausgenommen, wenn a priori sicher angenommen werden kann, dass Wirkfaktoren auf Niststandorte und/oder Brutreviere durch das Vorhaben sicher ausgeschlossen werden können und/oder diese Störungen am Brutplatz tolerieren und daher keine indirekte Wirkprozesse vorliegen.

Tabelle 2: Kriterien zum Brutstatus der Vögel nach SÜDBECK et al (2005).

Mögliches Brüten	
A1	Art zur Brutzeit im möglichen Bruthabitat festgestellt
A2	Singendes, trommelndes oder Balzendes Männchen im möglichen Bruthabitat festgestellt
Wahrscheinliches Brüten	
B3	Paar zur Brutzeit im geeigneten Bruthabitat festgestellt
B4	Revierverhalten (Gesang, Kämpfe mit Reviernachbarn o.ä.) an mindestens 2 Tagen im Abstand von 7
B5	Balzverhalten (Männchen und Weibchen) festgestellt
B6	Altvogel sucht wahrscheinlichen Nestplatz auf
B7	Warn- oder Angstrufe von Altvögeln oder anderes aufgeregtes Verhalten, das auf ein Nest oder Junge in der näheren Umgebung hindeutet
B8	Brutfleck bei gefangenem Altvogel festgestellt
B9	Nest- oder Höhlenbau, Anlage einer Nistmulde o.ä., beobachtet
Sicheres Brüten	
C10	Ablenkungsverhalten oder Verleiten (Flügelahmstellen) beobachtet
C11a	Benutztes Nest aus der aktuellen Brutperiode gefunden
C11b	Eischalen geschlüpfter Jungvögel aus der aktuellen Brutperiode gefunden
C12	Eben flügge Jungvögel (Nesthocker) oder Dunenjunge (Nestflüchter) festgestellt
C13a	Altvögel verlassen oder suchen einen Nestplatz auf
C13b	Nest mit brütendem Altvogel entdeckt
C14a	Altvogel trägt Kotsack von Nestling weg
C14b	Altvogel mit Futter für die nicht-flüggen Junge beobachtet
C15	Nest mit Eiern entdeckt
C16	Junge mit Nest gesehen oder gehört

4.7 Erfassung Amphibien

Die Erfassung der Amphibien erfolgte anhand von 3 Übersichtsbegehungen entlang des schmalen Grabens, der von Holzhausen beginnend über ein offenes Grünland bzw. den Schilfgürtel führt und im Fürstholz in den Stillbach mündet. Die Begehungen erfolgten am 26.03. / 14.04. und 12.05.2025. Erfasste Amphibien wurden mit GPS verortet.

4.8 Erfassung Reptilien

Entlang des Übergangs vom bestehenden Gewerbegebiet zur Wirtschaftswiese verläuft ein schmaler Altgrasbestand, der potenziell als Lebensraum für Reptilien geeignet ist. Ein weiterer Altgrasbestand befindet sich an dem Richtung Südosten gelegenen Gehölzgürtel des Privatgrundstücks. Entlang beider Altgrasstreifen erfolgte am 14.04. / 11.05. / 19.05. / 07.06. / 26.06. und 07.08.2025 eine Erfassung von Reptilien. Die einzelnen Begehungen wurden im Rahmen der Vogelerfassung bzw. Abbau der Batcorder durchgeführt. Die entsprechenden Witterungsbedingungen sind in Tabelle 3 aufgelistet.

Tabelle 3: Angaben zu den Witterungsbedingungen im Rahmen der Reptilienerfassung.

Datum	Witterung	Uhrzeit
14.04.2025	Wolkenlos, Bft1, 17°C	Ab 10:30 Uhr
11.05.2025	Wolkenlos, Bft 2, 18°C	Ab 09:30 Uhr
19.05.2025	2/8 bewölkt, Bft 3, 20°C	Ab 11:00 Uhr
07.06.2025		
26.06.2025	2/8 bewölkt, Bft 3, 23°C	Ab 09:30 Uhr
06.08.2025	1/8 bewölkt, Bft 3, 21°C	Ab 10:00 Uhr

4.9 Xylobionte Käfer

Für die Erfassung xylobionter Käfer wurden abgestorbene Bäume im Bereich des Schilfgürtels auf lose Rinden untersucht unter denen sich Larven des Scharlachkäfers entwickeln könnten.

4.10 Strukturkartierung

Unter dem Aspekt möglicher Nistplätze für Vögel mit dauerhaften Nistplätzen (Höhlen- und Halbhöhlenbrüter) sowie für Fledermäuse wurde der Gehölzbestand im Untersuchungsgebiet am 26.03.2025 auf relevante Quartierstrukturen abgesucht. Relevante Strukturmerkmale sind Spechthöhlen, Faul- oder Baumhöhlen, Spaltenquartiere oder Rindenabplattungen. Bäume mit eindeutigen Strukturmerkmalen wurden mittels GPS verortet.

Für die Erfassung der Quartierbäume wurde ein Datenblatt mit folgenden Parametern angelegt:

Lfd. Nr., Baumart, Bruthöhendurchmesser (BHD), Art der Struktur (Specht-, Faulhöhle, Spaltenquartier, Rindenabplattung), Eignung für Fledermäuse, Eignung für Vögel, Datum.

Für die Beurteilung eines Quartiers ist die Qualität ausschlaggebend. Hierfür wurden die Merkmale „gut“ und „durchschnittlich“ vergeben.

Gut: Auffällige und ausgedehnte Spaltenquartiere bzw. Baumhöhlen, tief, flächig oder umfangreich und dauerhaft. Geeignet als Nistplatz für Höhlenbrüter oder als Wochenstube für Fledermäuse, frei und gut zugänglich, nicht von Gestrüpp verdeckt.

Durchschnittlich: Deutliche Spaltenquartiere bzw. Baumhöhlen oder Rindenabplattungen, nutzbar, mehr oder weniger umfangreich und dauerhaft. Geeignet als Tagesquartier für Fledermäuse oder möglicher Nistplatz für Halbhöhlenbrüter, da beispielsweise in alten, morschen Höhlenbäumen; die Spechthöhlen oft ausgebrochen, aber für Halbhöhlenbrüter noch nutzbar.

Gegeben: Wenig dauerhafte Quartiere wie beispielsweise loser Rinde bzw. Strukturen, die zwar aufgrund ihrer Ausprägung geeignet wären, aber aufgrund von dichtem Bewuchs für Fledermäuse nicht zugänglich und damit nicht nutzbar sind.

5 Wirkungen des Vorhabens

5.1 Wirkraum

Der vorhabensbedingte Wirkraum kann über das Eingriffsgebiet hinausreichen. Er umfasst somit ggf. auch Bereiche außerhalb des direkten Eingriffsgebiets, in denen indirekte Beeinträchtigungen wie z. B. akustische oder optische Störungen, z. B. durch den Baubetrieb, auftreten. Der Wirkraum ist entsprechend der jeweils betroffenen Arten bzw. der auftretenden Wirkfaktoren abzugrenzen. Für wenig störungsempfindliche Artengruppen wie z. B. Insekten, bleibt er i. d. R. auf das Eingriffsgebiet und unmittelbar angrenzende Bereiche beschränkt. Insbesondere für störungssensiblere Gruppen oder Arten wie z. B. störungsempfindliche Brutvögel oder Haselmaus kann er jedoch auch das weitere Umfeld des Eingriffsgebiets umfassen. Hierbei sind ggf. auch Vorbelastungen im Gebiet zu berücksichtigen.

5.2 Baubedingte Wirkfaktoren/Wirkprozesse

Flächeninanspruchnahme:

- dauerhafte Flächenumwandlung von Teilen des Gehölzbestands im Umgriff des Bestandsgebäudes.
- Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten für gebäudenutzende Fledermausarten durch Gebäudeabriss.
- Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten für Vogelarten mit saisonalen Brutplätzen durch Gehölzentnahme und Überbauung.

Temporäre Störungen, Benachbarungs- und Immissionswirkungen:

- zeitlich begrenzte Lärmentwicklungen v. a. durch Baumaschinen, Baustellenverkehr und Montagearbeiten.
- zeitlich begrenzte Erschütterungen v. a. durch Baumaschinen und Baustellenverkehr z. B. durch das Befahren des Geländes mit schweren Transportfahrzeugen.
- Optische Störungen durch Baumaschinen (Stör- und Scheucheffekte).
- zeitlich und räumlich begrenzte diffuse Staubemissionen und ggf. Einträge z. B. durch Erdarbeiten und An- bzw. Abuhr von Bodenmaterial.
- Abgase durch Baumaschinen und Transportfahrzeuge.
- temporäre Störung von potentiellen Ruhe- und Fortpflanzungsstätten, Nahrungssuchgebieten oder Verbundhabitaten für störungssensible Tierarten v. a. der Saumstandorte und der Waldränder.

Tötungen/Verletzungen:

- Tötungen bzw. Verletzungen von Brutvögel bzw. Fledermäusen durch Gehölzentnahme und Gebäudeabriss.

5.3 Anlagenbedingte Wirkprozesse

Flächeninanspruchnahme:

- Flächenumwandlung durch Bodenabtrag und Überbauung.

5.4 Betriebsbedingte Wirkprozesse

Umwandlung von Habitaten / Funktionsverlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten:

- Änderung der Standortverhältnisse durch dauerhafte Bodenversiegelung.
- Erhöhte optische und akustische Belastung unmittelbar angrenzender Gehölzbestände durch den erweiterten Gewerbebetrieb.

6 Maßnahmen zur Vermeidung und zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität

6.1 Maßnahmen zur Vermeidung

Als Maßnahmen zur Vermeidung („mitigation measures“ - vgl. EU-Kommission 2007) werden Maßnahmen aufgeführt, die im Stande sind, vorhabensbedingte Schädigungs- oder Störungsverbote von gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten gem. § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG zu vermeiden oder abzuschwächen. Die Ermittlung der Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG erfolgt unter Berücksichtigung folgender Vorkehrungen:

V-01 Gehölzentnahme

Die Gehölzentnahme richtet sich nach dem gesetzlich vorgegebenen Zeitpunkt des § 34 Bundesnaturschutzgesetz und erfolgt zwischen dem 1. Oktober und 1. März.

V-02: Entnahme der Lamellen

Die Rolladenkästen an dem Wohnhaus stellen ein potenzielles Quartier für Fledermäuse dar, auch wenn aufgrund der Lage im Eingangsbereich und der geringen Höhe als suboptimal bewertet werden. Zur Vermeidung einer Tötung von Fledermäusen erfolgt eine Entnahme der Lamellen aus den Rolladenkästen, die anschließend mit Bauschaum ausgeschäumt werden. Die Rolladenkästen sind aufgrund der mangelnden Frostsicherheit als Winterquartier ungeeignet. Die Entnahme der Lamellen erfolgt in den Wintermonaten bis Ende Februar.

V-03: Beleuchtung

Bei den Beleuchtungsanlagen sind grundsätzlich die Vorgaben des Artikel 11a, Bayerisches Naturschutzgesetz zu berücksichtigen:

- Eingriffe in die Insektenfauna durch künstliche Beleuchtung im Außenbereich sind zu vermeiden.
- Himmelstrahler und Einrichtungen mit ähnlicher Wirkung sind unzulässig.
- Beim Aufstellen von Beleuchtungsanlagen im Außenbereich müssen die Auswirkungen auf die Insektenfauna, insbesondere deren Beeinträchtigung und Schädigung, überprüft und die Ziele des Artenschutzes berücksichtigt werden.
- Beleuchtungen in unmittelbarer Nähe von geschützten Landschaftsbestandteilen und Biotopen sind nur in Ausnahmefällen von der zuständigen Behörde oder mit deren Einvernehmen zu genehmigen.

Grundsätzlich ist die Beleuchtung auf ein minimal notwendiges Maß zu reduzieren, dabei sind folgende Punkte einzuhalten.

1. Die Bautätigkeiten laufen tagsüber ab. Auf eine dauerhafte nächtliche Beleuchtung wird in jedem Fall verzichtet.
2. Nicht sicherheitsrelevante Beleuchtung ist insektenfreundlich mit warmweißen LEDs zu gestalten. Die Farbtemperatur muss dabei zwischen 1800 bis max. 3000 Kelvin liegen.
3. Wegen der Wärmeentwicklung und der direkten Gefahr für Insekten dürfen nur voll abgeschlossene Lampengehäuse ohne Fallenwirkung verwendet werden, deren Oberfläche sich nicht mehr als 60°C aufheizt.
4. Die Beleuchtung ist an die Bedarfszeiten (Geschäfts- und Arbeitszeiten) anzupassen. Optimal eingestellte Bewegungsmelder und Zeitschaltuhren sind zu verwenden. Auf eine dauerhafte

Beleuchtung von Gebäuden ist ebenso zu verzichten wie die Verwendung von nächtlich beleuchteten Firmenschildern oder Werbetafeln.

V-04: Sicherung der Population des Sumpfrohrsängers

Zur Sicherung von Brutplätzen des Sumpfrohrsängers ist ein Eingriff in den Schilfbestand wie er in Abbildung 15 dargestellt ist zu unterlassen. Der Schilfbestand stellt für den Sumpfrohrsänger einen essentiellen Brutplatz dar, der in dieser Form nicht ausgeglichen werden kann.



Abb. 15: Sicherung von Brutplätzen des Sumpfrohrsängers, gelb umrandet.

6.2 Maßnahmen zur Kompensation

K-01: Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten für Fledermäuse

Durch den Gebäudeabriss Fledermausquartiere verloren, deren Erhalt im Rahmen der Neubauten berücksichtigt werden müssen. Im Außenbereich der Neubauten sind 4 Ganzjahresquartiere für Fledermäuse einzurichten. Es können Fassadensteine bzw. offen liegende Quartiere z.B. der Fa. Schwegler oder Hasselfeldt Naturschutz verwendet werden. Die Fassadensteine liegen "Unterputz", so dass nur eine schmale Ausflugsöffnung zu sehen ist. Die Quartiere sind selbstreinigend und müssen nicht gewartet werden (Abb. 16, 17). Die Quartiere sind in verschiedene Himmelsrichtungen anzubringen, um bei unterschiedlichen Witterungsbedingungen einen Quartierwechsel zu ermöglichen.



Abb. 16: Beispiel Fassadenstein der Fa. Schwegler als dauerhaftes Ganzjahresquartier für Fledermäuse.



Abb. 17: Beispiel universal Sommerquartier 2FTH der Fa. Schwegler.

K-02: Einrichtung von Gehölzbeständen für Brutvögel mit saisonalen Brutplätzen

Mit dem Eingriff in den Gehölzbestand des Privatgrundstücks ist ein Verlust von Brutplätzen saisonal brütender Vögel verbunden. Der Verlust ist im Rahmen der Ortsrandeingrünung durch einen entsprechenden Gehölzbestand zu Ersetzen und ist Teil des Landschaftspflegerischen Begleitplans.

6.3 Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität, CEF-Maßnahmen (vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen i.S.v. § 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG)

Als „Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität“ („continuous ecological functionality measures“ - vgl. EU-Kommission 2007) werden Maßnahmen bezeichnet, die synonym zu den „vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen“ entsprechend § 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG zu verstehen sind. Diese Maßnahmen setzen unmittelbar am Bestand der betroffenen Art an und dienen dazu, Funktion und Qualität des konkret betroffenen (Teil)-Habitats für die lokale Population der betroffenen Art(en) zu sichern.

Bei einer Entscheidung für das Mehrfachspaltenquartier sind diese in dem verbleibenden Gehölzbestand vor Baubeginn aufzustellen. Die Lage wird durch die Umweltbaubegleitung festgelegt.

7 Maßnahmen zum Risikomanagement

R-01: Monitoring

Die Fledermauskästen sind von einer naturschutzfachlich ausgebildeten Fachkraft sachgerecht anzubringen, lagegenau zu dokumentieren und über den Zeitraum von 10 Jahren jährlich durch ein Monitoring zu kontrollieren und bei Verlust zu ersetzen. Die Ergebnisse sind zu dokumentieren, die gewonnenen Daten sind in die Artenschutzkartierung des Bayerischen Landesamtes für Umwelt zu überführen.

8 Ökologische Baubegleitung

Die Umsetzung der Maßnahmen sind von einer ökologischen Bauaufsicht zu begleiten. Die Umsetzung der Maßnahmen ist in Form von Protokollen an die uNB Traunstein weiter zu leiten.

9 Strukturkartierung

In Tabelle 3 sind die erfassten Bäume im Geltungsbereich aufgelistet. Die Lage der 23 Bäume ist in Abbildung 18 dargestellt. Der Gehölzbestand setzt sich insbesondere in dem Privatgrundstück aus Walnuss, Apfel, Birne und Kirsche zusammen. Weitere Bäume wie Birke Erle und Weide befinden sich in dem südwestlich gelegenen Schilfbestand. Alle erfassten Bäume liegen innerhalb des Geltungsbereichs und sind von der Erweiterung des Gewerbegebiets betroffen.

In Bezug auf die Fledermäuse wurde lediglich an einer Weide (Baum Nr. 8) aufgrund eines Astabbruchs ein Spaltenquartier festgestellt, dass als Tagesquartier für Fledermäuse geeignet ist. Weitere Strukturen wie Spechthöhlen, Rindenabplattungen oder Faulhöhlen, die als potenzielle Quartiere für Fledermäuse geeignet sind waren nicht vorhanden. An einer Erle (Baum Nr. 4) befindet sich ca. 1m über dem Boden eine Faulhöhle, die allerdings von Schilf und Zweigen verdeckt ist und aufgrund der erschwerten Zugänglichkeit als potenzielles Quartier für Fledermäuse ungeeignet ist.

Bei den Vögeln mit dauerhaften Fortpflanzungs- und Ruhestätten befindet sich an einer Erle (Baum Nr. 4) eine Faulhöhle die als Brutplatz für höhlen- und halbhöhlenbrütende Vogelarten geeignet ist.

Tabelle 3: Erfasste potenzielle Quartiere mit Angaben zu Bhd (Brusthöhendurchmesser), Struktur, Strukturqualität für Fledermäuse bzw. Vögel und Bemerkung

Lfd.-Nr.	Baum	Bhd	Struktur	Qualität Fledermaus	Qualität Vögel	Bemerkung
1	Birke	50	n.v.			-
2	Erle	30	n.v.			-
3	Erle	40	n.v.			4 Stämmlinge, 7 kleine <10cm
4	Erle	60	Faulhöhle		gut	Höhlen bzw. Halbhöhlenbrüter geeignet, 5 Stämmlinge
5	Weide	40	n.v.			3 Stämmlinge
6	Erle	40	n.v.			8 Stämmlinge
7	Apfel	40	n.v.			-
8	Weide	40	Spaltenquartier	g		Zwiesel Stamm, 4 Stämmlinge
9	Kirsche	60	n.v.			-
10	Weide	20	n.v.			4 Stämmlinge
11	Walnuss	50	n.v.			Zwiesel bei 0,5m
12	Walnuss	60	n.v.			-
13	Walnuss	40	n.v.			Zwiesel bei 0,5m
14	Walnuss	50	n.v.			-
15	Apfel	20	n.v.			-
16	Apfel	10	n.v.			-
17	Apfel	10	n.v.			-
18	Birne	10	n.v.			-
19	Apfel	20	n.v.			-
20	Walnuss	50	n.v.			3 Stämmlinge
21	Walnuss	60	n.v.			-
22	Kirsche	30	n.v.			-
23	Kirsche	60	n.v.			-



Abb. 18: Lage der erfassten Bäume im Geltungsbereich (vgl. Tab. 3).

10 Bestand sowie Darlegung der Betroffenheit der Arten

10.1 Bestand und Betroffenheit der Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

10.1.1 Pflanzenarten nach Anhang IV b) der FFH-Richtlinie

Bezüglich der Pflanzenarten nach Anhang IV b) FFH-RL ergibt sich aus § 44 Abs.1 Nr. 4 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 Absatz 1 BNatSchG unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Absatz 1 oder Absatz 3 BNatSchG zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, folgendes Verbot:

Schädigungsverbot:

Beschädigen oder Zerstören von Standorten wild lebender Pflanzen der besonders geschützten Arten oder damit im Zusammenhang stehendes vermeidbares Entnehmen, Beschädigen oder Zerstören von Exemplaren wild lebender Pflanzen bzw. ihrer Entwicklungsformen.

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor,

wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Entnahme-, Beschädigungs- und Zerstörungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann (§ 44 Abs. 5 Satz 4 i.V.m. Satz 2 Nr. 1 BNatSchG analog),

die Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Exemplare oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Standorte im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind (§ 44 Abs. 5 Satz 4 i.V.m. Satz 2 Nr. 2 BNatSchG analog),

die ökologische Funktion des von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Standortes im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird (§ 44 Abs. 5 Satz 4 i.V.m. Satz 2 Nr. 3 BNatSchG analog).

10.1.2 Übersicht über das Vorkommen der betroffenen Pflanzenarten

Gemäß Abschichtungskriterien und Vegetationsausstattung des Untersuchungsgebiets kommen keine Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie innerhalb der Eingriffsflächen vor (vgl. Listen im Anhang) oder sind anderweitig vom Vorhaben betroffen.

10.1.3 Tierarten des Anhang IV a) der FFH-Richtlinie

Bezüglich der Tierarten nach Anhang IV a) FFH-RL ergeben sich aus § 44 Abs.1 Nrn. 1 bis 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 Absatz 1 BNatSchG unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Absatz 1 oder Absatz 3 BNatSchG zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, folgende Verbote:

(1) Es ist verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,

2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,

3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,

10.1.3.1 Fledermäuse

10.1.3.1.1 Artenspektrum

In Tabelle 3 sind im Untersuchungsgebiet nachgewiesene Fledermausarten aufgelistet. Im Rahmen der Erfassung konnten 6 Arten eindeutig bestimmten werden, wobei zu ergänzen ist, dass sowohl die Brandtfledermaus von der Kleinen Bartfledermaus anhand von Rufaufzeichnungen nicht klar zu unterscheiden ist. Aufgrund der Lebensraumbedingungen können beide Arten im Untersuchungsraum vorkommen. In Bezug auf den Großen Abendsegler, den Kleinen Abendsegler und die Breitflügelfledermaus kann eine Unterscheidung anhand der Rufe schwierig sein, da die Ortungslaute des Abendseglers bei strukturnähe denen der Breitflügelfledermaus sehr ähnlich sind und es zu Verwechslungen kommen kann. Die genannten Arten werden als Gruppe Nycmi zusammengefasst. Weiter ist noch das Langohr zu nennen. Auch hier ist das Graue Langohr vom Braunen Langohr anhand der Rufe nicht eindeutig zu unterscheiden. Das Artenspektrum erweitert sich damit um mindestens drei Arten.

Tabelle 4: Artenspektrum der Fledermäuse im Untersuchungsgebiet. FFH-Anhang II, FFH-Anhang IV

Rote-Liste-Kategorien: RL-D, RL-BAY (2017); 2 = stark gefährdet; 3 = gefährdet; G = Gefährdung anzunehmen, aber Status unbekannt; V = Vorwarnliste; D = Daten unzureichend;

Verantwortlichkeit Deutschlands: ! = in hohem Maß verantwortlich, ? = Daten ungenügend, evtl. erhöhte Verantwortlichkeit zu vermuten.

Art	FFH-Anhang	RL-BAY	RL-D	Verantwortlichkeit Deutschlands
Mopsfledermaus (<i>Barbastella barbastellus</i>)	II/IV	3	2	!
Nordfledermaus (<i>Eptesicus nilssonii</i>)	IV	3	G	-
Brandtfledermaus (<i>Myotis brandtii</i>)	IV	2	V	-
Kleine Bartfledermaus (<i>Myotis mystacinus</i>)	IV	-	V	-
Wasserfledermaus (<i>Myotis daubentonii</i>)	IV	-	-	-
Fransenfledermaus (<i>Myotis nattereri</i>)	IV	-	-	-
Großer Abendsegler (<i>Nyctalus noctula</i>)	IV	-	V	?
Rauhautfledermaus (<i>Pipistrellus nathusii</i>)	IV	-	-	-
Zwergfledermaus (<i>Pipistrellus pipistrellus</i>)	IV	-	-	-
Langohr (<i>Plecotus austriacus</i>)	IV			-

10.1.3.1.2 Fledermausaktivität

In Tabelle 5 sind die erfassten Fledermausarten bzw. Gruppen aufgelistet und geben die Aktivität anhand der aufgezeichneten Anzahl an Rufen an den jeweiligen Standorten wieder. Die Fledermausaktivität ist an den einzelnen Standorten sehr unterschiedlich. Bei den Standorten 1 und 2 die sich im Bereich des Schilfgürtels befanden erfolgten anhand der zeitlich versetzten Aufzeichnungen ausschließlich Transferflüge. Die Fledermausaktivität kann an beiden Standorten in Bezug auf den Erfassungszeitraum als gering bezeichnet werden. Im Gegensatz zu den Standorten 1 und 2 ist die Fledermausaktivität am Standort 3 relativ hoch. Neben Transferflügen der Mopsfledermaus, Nordfledermaus, Wasserfledermaus, Rauhautfledermaus und dem Langohr fanden dort Jagdflüge der Bartfledermaus und der Zwergfledermaus. Die Aktivität dieser Arten wird durch die Gruppen Mkm (mittlere und kleine Myotisarten) sowie Pipistrelloid unterstrichen, da beide Arten in der jeweiligen Gruppe am wahrscheinlichsten sind.

Tabelle 5: Liste der erfassten Fledermausarten bzw. Gattung in Bezug auf die Erfassungstermine und Anzahl der Rufe.

Arten, die von dem Analyseprogramm nicht eindeutig bestimmt werden können, werden zu Gruppen mit ähnlichen Rufen zusammengefasst. Hier ist auch bei einer Nachanalyse eine klare Artzuweisung nicht möglich. Die Artengruppen mit folgenden Kürzeln versehen.

Mkm: Wasserfledermaus, Bartfledermaus, Bechsteinfledermaus (am wahrscheinlichsten Bartfledermaus).

Myotis: Arten der Gattung Myotis (am wahrscheinlichsten Bartfledermaus).

Nycmi: Kleiner Abendsegler, Breitflügelfledermaus, Zweifarbfledermaus

Nyctaloid: Großer oder Kleiner Abendsegler, Nordfledermaus, Breitflügelfledermaus und Zweifarbfledermaus. (am wahrscheinlichsten Großer Abendsegler oder Nordfledermaus).

Nycmi: Kleiner Abendsegler, Breitflügelfledermaus und Zweifarbfledermaus

Phoch: Zwergfledermaus, Mückenfledermaus

Pipistrelloid: Arten der Gattung Pipistrellus (Zwergfledermaus, Mückenfledermaus, Rauhautfledermaus, Weißrandfledermaus, Alpenfledermaus)

Pmid: Rauhautfledermaus, Weißrandfledermaus

Spec.: Unbestimmte Fledermausarten

Art/Gruppe	Standort			Summe
	1	2	3	
Mopsfledermaus	1		15	16
Nordfledermaus	3		15	18
Bartfledermaus	6	49	397	452
Wasserfledermaus	18	58	29	105
Fransenfledermaus		68	130	198
Rauhautfledermaus	32	29	20	81
Zwergfledermaus	43	55	511	609
Langohr			1	1
Mkm		38	100	138
Nycmi		9	1	10
Nyctaloid	1	1	2	4
Phoch			16	16
Pipistrelloid	5	4	333	342
Pmid	18	15	20	53
Spec.	24	6	279	309
Summe	151	332	1869	2352

10.1.3.1.3 Gebäudekontrolle

Außenbereich

Die Abbildungen 19 bis 24 geben verschiedenen Außenansichten des Bestandsgebäudes wieder. Im Außenbereich bilden die im Eingangsbereich vorhandenen Rolladenkästen potenzielle Fledermausquartiere dar. Die Spalten an den Ortgangbrettern sind sehr schmal und als Tagesquartier für Fledermäuse suboptimal. Die Übergänge der Dachkonstruktion zu den Außenmauern weisen keine für Fledermäuse nutzbaren Spalten oder Mauerausbrüche auf. Die Garage und Wohnhaus sind

geschlossen und wiesen keine Einflugmöglichkeiten ins Gebäudeinnere auf. Das Gartenhaus verfügt über keine für Fledermäuse nutzbaren Quartierstrukturen.

Hinweise auf gebäudebrütende Vogelarten in Form von Nestern oder auffälligen Kotsuren waren nicht vorhanden.



Abbildung 19: Rolladenkästen an der Westseite des Nebengebäudes.



Abbildung 20: Beispiel Rolladenkasten, Hauptgebäude.



Abbildung 21: Potenzielles Fledermausquartier bieten die Spalten und Mauerausbrüche im Dachbereich.



Abbildung 22: Kotpellets an der Hausmauer weisen auf genutzte Quartiere hinter den Fensterläden hin.



Abbildung 23: Vergitterte Lüftungsöffnungen ermöglichen keinen Einflug von Fledermäusen ins Gebäudeinnere.



Abbildung 24: Frische und ältere Kotpellets auf

Innenräume

Die Innenräume des Wohnhauses sind verschlossen und für Fledermäuse nicht zugänglich. Die Dächer wiesen keine Ausbrüche auf, über die Fledermäuse ins Innere der Dachräume gelangen können. Bei der Kontrolle des Dachbodens wurden keine freihängenden Fledermäuse nachgewiesen. Kotpellets oder auffällige Verfärbungen an den Dachlatten, die auf regelmäßig genutzte Hangplätze hinweisen wurden nicht gesichtet.



Abbildung 25: Geschlossene Dächer ohne Einflugmöglichkeit ins Gebäudeinnere.



Abbildung 26: Vergitterte Lüftungsöffnungen bieten keine Einflugmöglichkeit ins Gebäudeinnere.



Abbildung 27: Ausschnitt Dachboden Hauptgebäude.



Abbildung 28: Freihängende Fledermäuse wurden nicht nachgewiesen. Dachboden Hauptgebäude

10.1.3.2 Gebäudenutzende Fledermausarten

Die Fledermausarten dieser ökologischen Gruppe nutzen Waldlebensräume v. a. als Jagd- und Verbundhabitate. Es sind Arten, die neben Wald- und Gehölzbiotopen auch andere Lebensräume der offenen Kulturlandschaft nutzen. Als Sommerquartiere und Wochenstuben werden i. d. R. anthropogene Quartiere an oder in Gebäuden genutzt.

Tabelle 5: Artenspektrum nachgewiesener, gebäudenutzender Fledermäuse.

Rote-Liste-Kategorien: RL-D, RL-BAY (2017); 2 = stark gefährdet; 3 = gefährdet; G = Gefährdung anzunehmen, aber Status unbekannt; V = Vorwarnliste; D = Daten unzureichend;

EHZ KBR = Erhaltungszustand kontinental biogeographische Region, g = günstig (favourable), u = ungünstig-unzureichend, ? = unbekannt, Licht: ↑ = lichtmeidend, ↓ = lichtnutzend, 0 = indifferent Lärm: ↑ = Lärmempfindlichkeit hoch, ↓ = Lärmempfindlichkeit gering, M = Maskierung von Beutegeräuschen im Jagdhabitat möglich, ? = unsichere Einstufung

Art		RLB	RLD	EHZ KBR	Empfindlichkeit (Brinkmann et al. 2008)		Maßnahmen
					Licht	Lärm	
Breitflügelfledermaus	<i>Eptesicus serotinus</i>	3	G	u	↓	↓(?)	V-02, V-03, K-01
Brandtfledermaus	<i>Myotis brandtii</i>	2	2	?	↑	↓(?)	
Kleine Bartfledermaus	<i>Myotis mystacinus</i>	-	V	u	↑	↓(?)	
Fransenfledermaus	<i>Myotis nattereri</i>	-	-	g	↑	↓(?)	
Nordfledermaus	<i>Eptesicus nilssonii</i>	3	G	u	↓	↓(?)	
Großer Abendsegler	<i>Nyctalus noctula</i>	-	V	?	↓	↓(?)	
Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	-	-	g	↓	↓(?)	

Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 Satz 1-3 u. 5 BNatSchG

Durch das Vorhaben kommt es durch den Abriss des Gebäudes zum Schädigungsverbot für Arten der Gruppe, die i. d. R. Gebäude als Quartier nutzen. Mit der Maßnahme zur Kompensation wird der durch den Gebäudeabriss entstehenden Quartierverlust ausgeglichen, so dass ein Schädigungsverbot als nicht einschlägig angesehen wird. Die funktionale ökologische Größe „Verbund- und Jagdhabitat“ im Komplexlebensraum der Fledermausarten bzw. ihrer lokalen Populationen ist im räumlichen Zusammenhang unklar. Die funktionalen Beziehungen könnten durch die vorgesehenen Gehölzentnahmen im Umgriff der Gebäude und den örtlichen Gegebenheiten sowie den zu erwartenden Auswirkungen des Vorhabens beeinträchtigt werden. Das Vorhaben bedingt unter Berücksichtigung der Kompensation und in Bezug auf den Quartierverlust kein Schädigungsverbot gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG. Verbund und Jagdhabitate werden durch das Bauvorhaben beeinträchtigt, was sich auch auf die tatsächliche Nutzung der Ersatzquartiere auswirken kann.

☒ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

Maßnahme zur Kompensation: K-01

☐ CEF-Maßnahmen erforderlich:

Schädigungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☒ nein

Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 Satz 1,3 und 5 BNatSchG

In Bezug auf die Lichtempfindlichkeit sind für die Arten der Gattung *Myotis* wie beispielsweise die Fransenfledermaus, Brandtfledermaus, Wasserfledermaus und Kleine Bartfledermaus lichtmeidende Verhaltensweisen belegt, die zur Meidung von Flugrouten oder Jagdgebieten führen. Diesbezüglich wird durch die Maßnahme zur Vermeidung V-03 ein Störungsverbot gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 soweit vermieden, dass Leitlinien nach Abschluss der Bebauung erhalten bleiben. Die Bauarbeiten finden zudem tagsüber statt, so dass eine Störung durch Lichteinfluss während der Aktivitätsphase der Fledermäuse nicht zum Tragen kommt. Auf eine dauerhafte nächtliche Beleuchtung wird verzichtet (V-03). Baubedingter Lärm oder Erschütterungen durch Materialtransport führen zu keinen negativen Auswirkungen, da die Quartiere der Arten mit hoher Sicherheit nicht im Wirkraum der Maßnahme liegen. Der Eingriff in den Gehölzbestand führt zu einem Verlust an Jagdgebieten, von dem insbesondere die Zwergfledermaus aber auch Bartfledermaus betroffen sind. Für diese Arten stellt der Gehölzbestand ein Teiljagdgebiet dar. Inwieweit der nach den Bauarbeiten verbliebene Gehölzbestand als Jagdgebiet genutzt wird ist nicht zu prognostizieren. Eine Einschränkung des genutzten Jagdgebiets ist in jedem Fall gegeben. Eine erhebliche Störung gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG und damit verbundenen

Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Populationen der betroffenen Fledermausarten kann nicht beurteilt werden.

☒ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: Maßnahme zur Vermeidung: V-03

☐ CEF-Maßnahmen erforderlich:

Störungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☒ nein

Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG

Mit dem Gebäudeabriss ist baubedingt eine Tötung oder Verletzung von Tieren nicht völlig ausgeschlossen. Die Maßnahme V-02 (Entnahme der Lamellen aus den Rolladenkästen) verhindert eine Quartiernutzung der Kästen während der Aktivitätsphase der Fledermäuse. Als Überwinterungsquartier scheiden die offenen Rolladenkästen aufgrund des mangelnden Witterungsschutzes und Frostsicherheit aus. Ein Tötungsverbot nach §44 Abs. 1 Nr. 1 wird damit als nicht einschlägig erachtet.

☒ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

Maßnahme zur Vermeidung: V-02

☐ CEF-Maßnahmen erforderlich:

Tötungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☒ nein

10.1.3.3 Waldbewohnende Fledermausarten

Die zweite Gruppe umfasst Wald bewohnende Fledermausarten, für die Verluste von potenziellen Fortpflanzungsquartieren (Wochenstuben- oder Einzelquartiere), sowie Beeinträchtigungen von Flug- und Jagdgebieten durch bau-, anlage- und ggf. betriebsbedingte Wirkfaktoren auch potenzielle Beeinträchtigungen innerhalb ihrer Kernhabitate im Bereich der Eingriffsflächen auftreten. Sie besitzen eine enge Bindung an Waldlebensräume und besiedeln i. d. R. natürliche Habitate an bzw. in Bäumen, wie Specht- oder Baumhöhlen bzw. Spaltenquartiere in Rissen, hinter Rindenabplattungen oder nutzen diese zumindest regelmäßig. Arten wie der Große Abendsegler, Fransenfledermaus oder die Rauhaufledermaus werden trotz Bevorzugung natürlicher Habitate beispielsweise auch in Rolladenkästen, Mauerausbrüchen oder Zwischendächern nachgewiesen.

Tabelle 6: Artenspektrum der Fledermäuse im Untersuchungsgebiet. Potenziell vorkommende Fledermausarten sind grün hinterlegt.

Erhaltungszustand auf Ebene der kontinentalen biogeographischen Region: g = günstig, u = ungünstig unzureichend Rote-Liste-Kategorien: RL-D, RL-BAY (2017); 2 = stark gefährdet; 3 = gefährdet; G = Gefährdung anzunehmen, aber Status unbekannt; V = Vorwarnliste; D = Daten unzureichend;

EHZ KBR = Erhaltungszustand kontinental biogeographische Region, g = günstig (favourable), u = ungünstig-unzureichend, ? = unbekannt, Licht: ↑ = lichtmeidend, ↓ = lichtnutzend, 0 = indifferent Lärm: ↑ = Lärmempfindlichkeit hoch, ↓ = Lärmempfindlichkeit gering, M = Maskierung von Beutegeräuschen im Jagdhabitat möglich, ? = unsichere Einstufung

Art dt.	Art wiss.	RLB		EHZ KBR	Empfindlichkeit (Brinkmann et al. 2008)		Maßnahmen
		RLB	RLD		Licht	Lärm	
Großer Abendsegler	<i>Nyctalus noctula</i>	3	V	u	↓	↓(?)	V-02, V-03, K-01
Fransenfledermaus	<i>Myotis nattereri</i>	3	-	g	↑	↓(?)	
Mopsfledermaus	<i>Barbastella barbastellus</i>	2	2	u	↑(?)	↓(?)	
Rauhaufledermaus	<i>Pipistrellus nathusii</i>	3	-	g	↓	↓(?)	

Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 Satz 1-3 u. 5 BNatSchG

Im Geltungsbereich befindet sich mit dem Spaltenquartier an der Weide (Baum Nr. 8) das einzige natürliche Tagesquartier im Geltungsbereich. Mit der Entnahme der Weide kommt es zu keinem Verlust qualitativ wertgebender potenzieller Quartierstrukturen. Mit dem Abriss der Bestandsgebäude ist allerdings ein Verlust an Quartieren für den Großen Abendsegler, Rauhaufledermaus und Fransenfledermaus gegeben. Mit der Maßnahme K-01 kann der Quartierverlust ausgeglichen werden, da alle Arten dieser Gruppe auch Fledermauskästen als Ersatzquartiere annehmen. Jagdgebiete bzw. Leitstrukturen werden durch die Gehölzentnahme beeinträchtigt. Eine vorhabensbedingte Beeinflussung von Flugrouten ist nicht völlig auszuschließen. Eine Verwirklichung von Schädigungsverböten gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 Satz 1-3 u. 5 BNatSchG, die zu einer Verschlechterung der lokalen Fledermauspopulationen führen kann nicht beurteilt werden.

☒ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

Maßnahme zur Kompensation: K-01

☐ CEF-Maßnahmen erforderlich:

Schädigungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☒ nein

Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 Satz 1,3 und 5 BNatSchG

In Bezug auf die Lichtempfindlichkeit sind für die Fransenfledermaus und Mopsfledermaus lichtmeidende Verhaltensweisen belegt, die zur Meidung von Flugrouten oder Jagdgebieten führen. Diesbezüglich wird durch die Maßnahme zur Vermeidung V-03 ein Störungsverbot gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 soweit vermieden, dass in eingeschränktem Maß Leitlinien auch nach Abschluss der Bebauung erhalten bleiben. Wie oben beschrieben finden die Bauarbeiten zudem tagsüber statt, so dass eine Störung durch Lichteinfluss während der Aktivitätsphase der Fledermäuse nicht zum Tragen kommt. Auf eine dauerhafte nächtliche Beleuchtung wird verzichtet. Baubedingter Lärm oder Erschütterungen durch Materialtransport führen zu keinen negativen Auswirkungen, da die Quartiere der Arten mit hoher Sicherheit nicht im Wirkraum der Maßnahme liegen. Eine erhebliche Störung gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG und damit verbundenen Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Populationen der betroffenen Fledermausarten ist ausgeschlossen.

☐ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: V-03

☐ CEF-Maßnahmen erforderlich:

Störungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☒ nein

Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG

Mit dem Gebäudeabriss ist baubedingt eine Tötung oder Verletzung von Tieren nicht völlig ausgeschlossen. Mit der Maßnahme V-02 wird durch die Quartierkontrolle bzw. der Entnahme der Lamellen eine Tötung von Fledermäusen vermieden. Die Entnahme der Lamellen aus den Rolladenkästen verhindert eine Quartiernutzung der Kästen während der Aktivitätsphase der Fledermäuse. Als Überwinterungsquartier scheiden die offenen Rolladenkästen aufgrund des mangelnden Witterungsschutzes und Frostsicherheit aus. Ein Tötungsverbot nach §44 Abs. 1 Nr. 1 wird damit als nicht einschlägig erachtet.

☒ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: V-02

☐ CEF-Maßnahmen erforderlich

Störungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☒ nein

10.2 Haselmaus

Die Haselmaus besiedelt unterschiedliche Lebensräume wobei bestimmte Grundbedingungen müssen aber erfüllt sein. Sie ist eng an Gehölze gebunden. Bevorzugt werden Jungwälder im Alter von 10 – 15 Jahren, Sukzessionsflächen auf Kahlschlägen mit reichlich Himbeere und Brombeere, die Schutz und Nahrung bieten, Laub- und Laubmischwälder mit gut entwickeltem Unterholz. Wichtig ist eine hohe Diversität an Bäumen und Sträuchern. Eine unbeschattete Strauchschicht sollte in die Baumschicht übergehen. Eine Untersuchung zum Vorkommen der Haselmaus wurde nicht durchgeführt. Der Geltungsbereich stellt für die Haselmaus einen suboptimalen bis ungünstigen Lebensraum dar. Ein Vorkommen der Art im Geltungsbereich wird daher als unwahrscheinlich bewertet.

10.3 Amphibien

In Bezug auf die Gruppe der Amphibien wurde in dem Graben ein Teichfrosch und ein nicht näher zu bestimmender Braunfrosch nachgewiesen. Bei den Begehungen wurden keine Laichballen festgestellt von Springfrosch oder Grasfrosch festgestellt. Grünfrösche wurden bei den weiteren Begehungen nicht nachgewiesen. Mit der Maßnahme V-04 bleibt der Graben und entsprechende Schilfbereich erhalten und steht den Amphibien als Wanderroute weiterhin zur Verfügung. Der vorhandene Bachverlauf wird nicht beeinträchtigt und bleibt in seiner Funktion erhalten. Verbotstatbestände nach §44 Abs. 1 Nr. 1 – 3 BNatSchG im Sinne des Verlusts an Fortpflanzungs- und Ruhestätten, erheblicher Störung oder Tötung von Amphibien und deren Entwicklungsformen sind nicht gegeben.

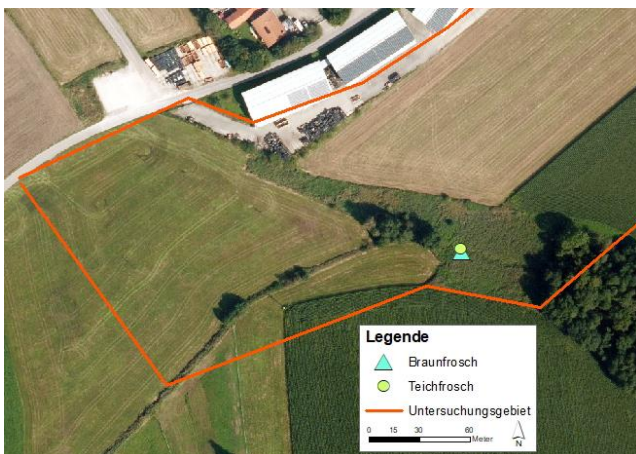


Abb. 29: Fundpunkte von Amphibien im Untersuchungsraum.



Abb. 30: Ausschnitt des Bachverlaufs im Bereich des Schilfbestands.

10.4 Xylobionte Käfer

Im Rahmen der Strukturkartierung gab es keine Hinweise auf ein Vorkommen xylobionter Käfer, insbesondere des Scharlachkäfers oder des Eremiten. An dem liegenden Totholz wurde eine Larve des Feuerkäfers *Pyrochroa serricornis* nachgewiesen. Mulmhöhlen, die als Fortpflanzungs- und Ruhestätten für den Eremit in Frage kommen wurden nicht festgestellt. Ein Vorkommen beider Arten im Geltungsbereich kann mit Sicherheit ausgeschlossen werden.



Abb. 31: Larve des Feuerkäfers *Pyrochroa serraticornis*.

10.5 Bestand und Betroffenheit der Europäischen Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie

Bezüglich der Europäischen Vogelarten nach Art. 1 VRL ergeben sich aus § 44 Abs.1 Nrn. 1 bis 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 Absatz 1 BNatSchG unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Absatz 1 oder Absatz 3 BNatSchG zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, folgende Verbote:

Schädigungsverbot von Lebensstätten:

Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten.

Störungsverbot:

Erhebliches Stören von europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten. Nach dem EuGH Urteil vom 04.03.2021 gilt das Störungsverbot Individuenbezogen und nicht mehr auf der Populationsebene.

Tötungs- und Verletzungsverbot:

Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren sowie Beschädigung, Entnahme oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen bei Errichtung oder durch die Anlage des Vorhabens sowie durch die Gefahr von Kollisionen im Straßenverkehr.

10.5.1 Artenspektrum

Bei den Brutvögeln wurden 27 Arten nachgewiesen (Tab. 7). Es handelt sich um ein typisches Spektrum wald- und waldrandbewohnender Arten, die Lebensräume in Siedlungsbereiche bei entsprechenden Lebensraumbedingungen angenommen haben. Nach der Roten Liste Bayerns ist der Kiebitz stark gefährdet. Feldsperling, Haussperling, Kuckuck, Pirol, Rauchschwalbe und Stieglitz sind in der Vorwarnliste geführt. Landkreisbedeutsame Arten sind laut ABSP Traunstein Goldammer, Grünspecht, Kiebitz und Pirol. Für die weitere Prüfung werden laut Tabelle 8 Einzelarten bzw. in Gruppen zusammengefasste Gilden beschrieben.

Tabelle 7: Artenspektrum der nachgewiesenen Brutvögel im Untersuchungsgebiet.

A = möglicherweise brütend, B = wahrscheinlich brütend, C = sicher brütend, D = Durchzügler, N = Nahrungsgast
 Rote-Liste-Kategorien: RL-D (2015), RL-BAY (2017); 2 = stark gefährdet; 3 = gefährdet; G = Gefährdung
 anzunehmen, aber Status unbekannt; V = Vorwarnliste; D = Daten unzureichend; N = Nahrungsgast

Art		26.03.	14.04.	11.05.	19.05.	07.06.	RL-BY	RL-D	ABSP	Brutstatus
Amsel	<i>Turdus merula</i>	1	1	2	1	2	-	-	-	B4
Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>			1	1		-		-	B4
Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>	1		1			-	-	-	A1
Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>			1	1	1	-	-	-	B4
Buntspecht	<i>Dendrocopos major</i>			1			-	-	-	A2
Elster	<i>Pica pica</i>	1	2				-	-	-	N
Feldsperling	<i>Passer montanus</i>				6	2	V	V	-	C14b
Goldammer	<i>Emberiza citrinella</i>		1	1			-	-	ja	B4
Grünfink	<i>Carduelis chloris</i>		1			1	-	-	-	A1
Grünspecht	<i>Picus viridis</i>				1		-	-	ja	A2
Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>	1		1	1		-	-	-	B4
Haussperling	<i>Passer domesticus</i>					3	V	V	-	N
Kiebitz	<i>Vanellus vanellus</i>			1			2	2	ja	A1
Kohlmeise	<i>Parus major</i>	1	1		3		-	-	-	B4
Kuckuck	<i>Cuculus canorus</i>			1	1		V	3	-	Brutparasit
Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>	2		1			-	-	-	N
Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>		2	1	2	1	-	-	-	B4
Pirol	<i>Oriolus oriolus</i>					1	V	V	ja	A2
Rabenkrähe	<i>Corvus corone</i>		2	1		4	-	-	-	N
Rauchschwalbe	<i>Hirundo rustica</i>			2			V	V	-	N
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>		1		1	1	-	-	-	B4
Star	<i>Strunus vulgaris</i>	4	5	6	3	4	-	3	-	C14b
Stieglitz	<i>Carduelis chloris</i>					1	V	-	-	A1
Sumpfrohrsänger	<i>Acrocephalus palustris</i>		1		4	4	-	-	-	B4
Trauerschnäpper	<i>Ficedula hypoleuca</i>			1			-	3	-	D
Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>	2	1		1	1	-	-	-	N
Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>	1	2			1	-	-	-	B4

Abbildung 32 gibt die nachweise naturschutzfachlich bedeutsamer Arten wieder. Die offenen Grünland- und Ackerflächen sind von Nahrungssuchen den Arten wie Turmfalke, Mäusebussard, Rauchschwalbe und Star geprägt. Der Kiebitz am 11.05. wurde ebenfalls bei der Nahrungssuche beobachtet. Feld- und Haussperling sowie der Star brüten unter dem Gebäudedach des angrenzenden Firmengeländes. Der Star wurde in diesem Zusammenhang beim Futtereintrag beobachtet. Zur Nahrungssuche und Ansitz wurden von den genannten Arten kleine Feldgehölze sowie der Baumbestand an dem nördlich gelegenen Privatgrund aufgesucht. Für den Sumpfrohrsänger und die Goldammer sind der Schilfbestand sowie die Baumgruppe innerhalb des Schilfbereichs insofern von Bedeutung, als insbesondere der Schilfgürtel ein essentielles Brutgebiet für den Sumpfrohrsänger darstellt. Arten wie Kuckuck, Grünspecht, Pirol und Trauerschnäpper wurden anhand von Einzelbeobachtungen in dem auslaufenden Waldbestand nachgewiesen.

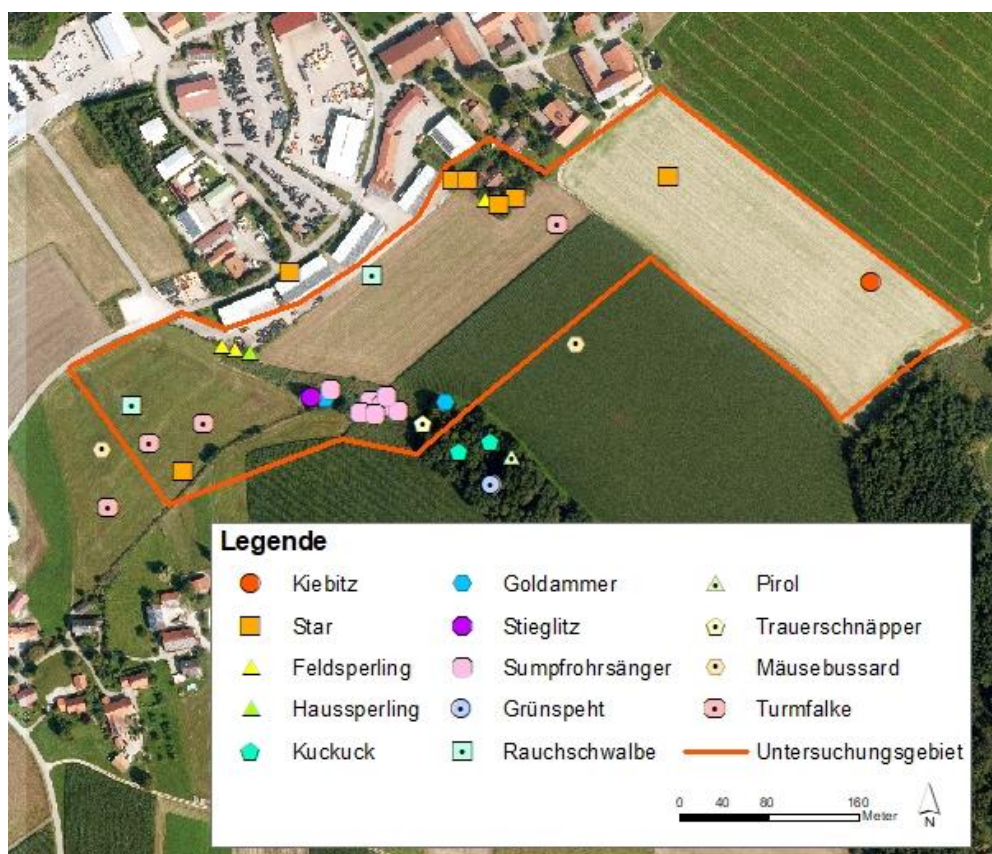


Abb. 32: Nachweise naturschutzfachlich bedeutsamer Vogelarten im Untersuchungsgebiet.

Tabelle 8: Prüfgruppen der europäischen Vogelarten im Gebiet.

Art bzw. Gruppe oder Gilde	Prüfung
weit verbreitete und größtenteils ungefährdete Arten bzw. Arten der Vorwarnliste mit möglichen Verlusten oder Störungen an <u>saisonalen Brutplätzen</u> aus der Gilde der Wald- und Waldrandvögel bzw. Arten des Halboffenlandes Sumpfrohrsänger	Prüfung als Einzelart
weit verbreitete und größtenteils ungefährdete Arten bzw. Arten der Vorwarnliste mit möglichen Verlusten oder Störungen an <u>permanenten Brutplätzen</u> aus der Gilde der Wald- und Waldrandvögel bzw. Arten des Halboffenlandes Buntspecht, Feldsperling, Haussperling, Hausrotschwanz, Star, Grünspecht, Blaumeise, Kohlmeise	Prüfung als Gilde
weit verbreitete und größtenteils ungefährdete Arten bzw. Arten der Vorwarnliste mit möglichen Verlusten oder Störungen an <u>saisonalen Brutplätzen</u> aus der Gilde der Wald- und Waldrandvögel bzw. Arten des Halboffenlandes Amsel, Buchfink, Grünfink, Goldammer, Mönchsgrasmücke, Pirol, Ringeltaube, Zilpzalp	Prüfung als Gilde
Arten mit Störungen in oder Verlusten an Nahrungs- und Verbundhabitaten (v. a. Brutvogelarten umliegender Lebensräume) Elster, Kiebitz, Mäusebussard, Rauchschwalbe, Rabenkrähe, Turmfalke	Prüfung als Gilde

Sumpfrohrsänger (*Acrocephalus palustris*)

Grundinformation

Rote-Liste Status Deutschland: - Rote-Liste Status Bayern: -

Art in der Umgebung des UG ☒ nachgewiesen ☐ potenziell möglich

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der **kontinentalen biogeographischen Region**:

☒ günstig ☐ ungünstig – unzureichend ☐ ungünstig – schlecht

Informationen zur Art:

Der Sumpfrohrsänger lebt in mäßig feuchten bis trockenen Flächen der offenen aber buschreichen Landschaft, auch abseits von Schilfröhricht. Die Bruthabitate zeichnen sich durch deckungsreiche Hochstaudenbestände wie Mädesüß und Weidenröschen an Bach- und Flussauen aus. An trockeneren Standorten werden Stellen mit dichten Brennesseln bevorzugt. Die Art kommt auch auf Ruderalflächen und in Rapsfeldern vor. Neststand sind Hochstauden oder Sträucher. Das Nest wird aus trockenen Halmen von Gräsern, Brennesseln, in ca. 55 cm Höhe über dem Boden, hängend an die Stauden- bzw. Strauchstiele angeflochten. Die 3 - 6 Eier werden in M-Europa gegen Ende Mai, ca. eine Woche nach Ankunft am Brutplatz gelegt und ca. 12 Tage bebrütet. Nestlingsdauer 9,5 - 15 Tage. Eine Jahresbrut. Regional können erhebliche Bestandseinbußen aufgrund der Beseitigung von Bruthabitaten die Folge haben.

Lokale Population:

Die Art wurde im Rahmen der Vogelerfassung mehrfach in dem Schilfbereich nachgewiesen. Anhand der erfassten singenden Männchen wird von mindestens drei bis vier Brutpaaren ausgegangen. Der Schilfbestand stellt für die Art ein optimales Bruthabitat dar, dass in dieser Form im erweiterten Umgriff nicht vorhanden ist und als Abgrenzung der lokalen Population gewertet wird. Der Schilfbestand ist dauerhaft, unterliegt keiner erkennbaren Sukzession stellt für die dortige Population eine stabile Fortpflanzungs- und Ruhestätte dar.

Der **Erhaltungszustand** der **lokalen Population** wird demnach bewertet mit:

☐ hervorragend (A) ☒ gut (B) ☐ mittel – schlecht (C)

Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 Satz 1-3 u. 5 BNatSchG

Von dem Vorhaben kommt es aufgrund des Eingriffs in den Schilfbestand zum Verlust an Fortpflanzungs- und Ruhestätten für diese Art. Im Rahmen der Baumaßnahmen werden u.U. Gehölze entfernt werden, so dass potenzielle Brutplätze entnommen werden. In Bezug auf den Sumpfrohrsänger könnte es zum Verlust von Lebensräumen kommen. Mit der Maßnahme V-04 erfolgt eine Reduzierung des Eingriffs in den Schilfbestand, so dass eine Sicherung der lokalen Population möglich ist. Ein Verbotstatbestand gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 Satz 1-3 u. 5 BNatSchG wird somit nicht verwirklicht.

☒ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: V-04

☐ CEF-Maßnahmen erforderlich:

Schädigungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☒ nein

Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 Satz 1,3 und 5 BNatSchG

Durch baubedingte Störungen kann es zur Beeinträchtigung von Brutpaaren des Sumpfrohrsängers kommen. In Bezug auf erhöhte Störungen wird auf die Angaben aus der Arbeitshilfe „Vögel und Straßenverkehr“ zurückgegriffen. Der Sumpfrohrsänger gehört dabei zu den Arten mit schwacher Lärmempfindlichkeit bei einer Effektdistanz von 200m. Inwieweit eine tatsächliche Störung durch die Erweiterung des Gewerbegebiets vorliegt kann aktuell nicht angegeben werden und hängt von der Produktionsstätte ab. Es wird Der Verbotstatbestand der Störung gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 Satz 1,3 und 5 BNatSchG ist nicht einschlägig.

☐ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

☐ CEF-Maßnahmen erforderlich:

Störungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☒ nein

Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG

Eine Tötung von Individuen oder die Zerstörung von Entwicklungsformen (Gelege, Eier bzw. Nestlinge) des Sumpfrohrsängers kann insofern ausgeschlossen werden, als mit der Maßnahme zur Vermeidung V-04 in den Lebensraum des Sumpfrohrsängers nicht eingegriffen wird. Der Verbotstatbestand der Tötung gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 Satz 1,3 und 5 BNatSchG ist nicht einschlägig.

☒ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: V-04

☐ CEF-Maßnahmen erforderlich:

Tötungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☒ nein

10.5.2 weit verbreitete und ungefährdete Arten mit möglichen Verlusten oder Störungen an permanenten Brutplätzen aus der Gilde der Wald- und Waldrandvögel bzw. Arten des Halboffenlandes und Siedlungsbereichs

Angaben zum Lebensraum

Für die Arten dieser Gilde sind im Geltungsbereich suboptimale bis ungünstige Lebensraumbedingungen vorhanden. Feldsperling, Haussperling und Star brüten unter den Dachvorsprüngen der angrenzenden Firmengebäude und wurden im Geltungsbereich im Rahmen der Nahrungssuche beobachtet. Die Nachweise des Buntspechts und Grünspechts bezogen sich auf den Ausläufer des Fürstholzes. Bruthöhlen im Geltungsbereich als potenzielle Fortpflanzungs- und Ruhestätten dieser Arten beschränken sich eine Faulhöhle an einer Weide im Schilfbestand.

Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

Verluste von Bruthabitaten sind für die Arten dieser Gilde nicht gegeben. Es findet zwar baubedingt ein Gehölzverlust durch die Entnahme der Bäume insbesondere auf dem Privatgrundstück statt. Anhand der Strukturkartierung wurden dort keine dauerhaften Nistplätze für die genannten Arten festgestellt. Die Faulhöhle an der Weide im Schilfbestand bleibt durch die Maßnahme V04 erhalten. Grundsätzlich verhindert der vorgegebene Zeitpunkt zur Gehölzfällung (V-01) in jedem Fall sicher einen Verlust von besetzten Brutplätzen im Sinne der Vogelschutzrichtlinie. Ein Verbotstatbestand gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Brutstätten) wird somit nicht verwirklicht.

☒ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: V-01, V-04

☐ CEF-Maßnahmen erforderlich:

Schädigungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☒ nein

Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

Durch das Vorhaben kann es nicht zu einer vorhabensbedingten Störung von Arten der Gruppe durch baubedingte oder betriebsbedingte Wirkfaktoren kommen. Die Arten dieser Gruppe besiedeln wie im Fall des Stars bzw. des Haus- und Feldsperlings bereits im Gewerbegebiet vorhandene Gebäude. Geeignete Lebensräume für den Bunt und Grünspecht befinden sich in den Waldbereichen außerhalb der geplanten Erweiterung und sind von dieser nicht betroffen. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Lokalpopulation einer Art der Gilde wird daher als unwahrscheinlich bewertet, der Verbotstatbestand der Störung gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 Satz 1,3 und 5 BNatSchG wird für die lokalen Populationen als nicht einschlägig angesehen.

☐ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

☐ CEF-Maßnahmen erforderlich:

Störungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☒ nein

Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 5 BNatSchG

Eine Tötung von Individuen oder die Zerstörung von Entwicklungsformen (Gelege, Eier bzw. Nestlinge) kann insofern ausgeschlossen werden als zum einen Eingriffe in nutzbare Bruthabitate bzw. Brutplätze außerhalb der Brutzeit stattfinden (Maßnahme V-01), so dass keine Entwicklungsformen betroffen sein können, zum anderen befinden sich im Geltungsbereich keine für Arten dieser Gruppe geeignete Bruthöhlen. Die Faulhöhle an der Weide (Baum Nr. 8 siehe Strukturkartierung) ist durch die Maßnahme V-04 vom Eingriff ausgenommen. Damit ist ein Tötungs- bzw. Verletzungsverbot gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG nicht zu konstatieren.

☒ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: V-01, V-04

☐ CEF-Maßnahmen erforderlich:

Tötungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☒ nein

10.5.3 weit verbreitete und ungefährdete Arten mit möglichen Verlusten oder Störungen an saisonalen Brutplätzen aus der Gilde der Wald- und Waldrandvögel bzw. Arten des Halboffenlandes und Siedlungsbereichs

Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

Verluste von Bruthabitaten sind für die Arten dieser Gruppe durch den Eingriff in den Gehölzbestand auf dem Privatgrundstück gegeben. Es handelt sich um häufige und ungefährdete Arten mit einem weiten Spektrum an Brutplätzen, die auch im Siedlungsbereich zu finden sind. Ausweichmöglichkeiten in Lebensräume gleicher Qualität und Erreichbarkeit für die betroffenen Brutpaare der Arten sind im erweiterten Umgriff gegeben, so dass die ökologische Funktionalität der betroffenen Fortpflanzungslebensräume auch im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt. In diesem Zusammenhang ist die Ortsrandeingrünung langfristig ein bedeutender Bestandteil zur Wiederherstellung saisonaler Brutplätze. Der vorgegebene Zeitpunkt zur Gehölzfällung (V-01) verhindert in jedem Fall sicher einen Verlust von besetzten Brutplätzen im Sinne der Vogelschutzrichtlinie. Ein

Verbotstatbestand gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Brutstätten) wird somit nicht verwirklicht.

☒ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: V-01, K-02

☐ CEF-Maßnahmen erforderlich:

Schädigungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☒ nein

Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

Durch das Vorhaben kann es zu keiner vorhabensbedingten Störung von Arten der Gruppe kommen. Aufgrund der Gehölzentnahme im Bereich des Privatgrundstücks sind keine Brutplätze für diese Arten vorhanden, so dass eine erhebliche Störung nicht mehr zum Tragen kommt. Der Verbotstatbestand der Störung gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 und 5 BNatSchG wird für die lokalen Populationen nicht einschlägig.

☐ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

☐ CEF-Maßnahmen erforderlich:

Störungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☒ nein

Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 5 BNatSchG

Eine Tötung von Individuen oder die Zerstörung von Entwicklungsformen (Gelege, Eier bzw. Nestlinge) kann durch die festgesetzten Maßnahmen V-01 sicher ausgeschlossen werden. Eingriffe in nutzbare Bruthabitate bzw. Brutplätze finden außerhalb der Brutzeit statt, so dass keine Entwicklungsformen betroffen sein können. Sich im Eingriffsbereich aufhaltende Altvögel können den Bereich unbeschadet verlassen. Damit ist ein Tötungs- bzw. Verletzungsverbot gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG nicht zu konstatieren.

☒ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: V-01

☐ CEF-Maßnahmen erforderlich:

Tötungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☒ nein

10.5.3.1.1 Arten mit Störungen in oder Verlusten an Nahrungs- und Verbundhabitaten (v. a. Brutvogelarten umliegender Lebensräume)

Diese Gruppe umfasst Durchzügler und Nahrungsgäste wie Mäusebussard, Turmfalke, Elster Rabenkrähe sowie den Kiebitz in der benachbarten Ackerfläche. Die Arten haben keine Brutvorkommen im Untersuchungsraum. Im Rahmen der Strukturkartierung wurden keine Horste im Untersuchungsraum festgestellt.

Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 Satz 1-3 u. 5 BNatSchG

Durch das Vorhaben kommt es zu keiner Schädigung bzw. einem Verlust von Brutplätzen der Arten der Gruppe. Die hier aufgeführten Arten besitzen im Wirkraum des Vorhabens mit hoher Wahrscheinlichkeit keine Brutvorkommen. Eine Einstufung des, im Verhältnis zu den Aktionsräumen der Arten bzw. der umliegend vorhandenen Lebensräume dennoch begrenzten Eingriffsbereichs als essentielles Nahrungshabitat ist nicht festzustellen.

Die Nahrungssuchgebiete bzw. Verbundhabitate der Arten liegen so zwar in Teilen auch innerhalb des Eingriffsbereichs bzw. Wirkraums, eine Verwirklichung von Schädigungsverböten ist in Absteltung auf die Mobilität der Arten und die nach Abschluss der Maßnahme wieder zur Nahrungssuche nutzbaren Lebensräume nicht gegeben. Schädigungsverböte gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 Satz 1-3 u. 5 BNatSchG können somit sicher ausgeschlossen werden.

☐ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

☐ CEF-Maßnahmen erforderlich:

Schädigungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☒ nein

Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 Satz 1,3 und 5 BNatSchG

Essentielle Nahrungssuchgebiete der Vogelarten werden durch die Maßnahme nicht nachhaltig beeinträchtigt. Von einer Verlagerung von Brutplätzen oder von Revieren ist somit nicht auszugehen. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der jeweiligen lokalen Vogelpopulation kann ausgeschlossen werden. Durch das Vorhaben kommt es daher zu keiner Verwirklichung des Störungsverbots gem. gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 Satz 1,3 und 5 BNatSchG für die Arten der Gruppe.

☐ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

☐ CEF-Maßnahmen erforderlich:

Störungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☒ nein

Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG

Eine Tötung von Individuen oder die Zerstörung von Entwicklungsformen (Gelege, Eier bzw. Nestlinge) der Arten der Gruppe kann sicher ausgeschlossen werden, da keine Eingriffe in potentielle Bruthabitate erfolgen. Altvögel können nicht geschädigt werden, da sicher davon auszugehen ist, dass sie das Eingriffsgebiet verlassen. Damit ist ein Tötungs- bzw. Verletzungsverbot gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG sicher auszuschließen.

☐ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

☐ CEF-Maßnahmen erforderlich:

Störungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☒ nein

11 Gutachterliches Fazit

Für die Gruppe der Fledermäuse sind für lichtempfindliche Arten der Gattung *Myotis* wie beispielsweise die Brandtfledermaus, Wasserfledermaus, Großes Mausohr oder die Kleine Bartfledermaus eine Wirkempfindlichkeit gegenüber störenden Lichteinflüssen nicht gegeben. Flugrouten und Teiljagdgebiete könnten durch das Vorhaben beeinträchtigt werden. Potenzielle Quartierstrukturen am Bestandsgebäude gehen verloren. Zur Vermeidung von Verbotstatbeständen nach §44 Abs. 3 Nr.2 i.V. mit Abs. 5 BNatSchG sind konfliktvermeidende Maßnahmen umzusetzen.

Bei den Reptilien gab es keine Nachweise der Zauneidechse oder Schlingnatter als Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie. Konfliktvermeidende Maßnahmen zur Vermeidung von Verbotstatbeständen nach §44 Abs. 3 Nr.2 i.V. mit Abs. 5 BNatSchG sind nicht umzusetzen.

Bei den Amphibien wurde der Teichfrosch als einzige Amphibienart nachgewiesen. Die Art ist nicht Gegenstand der saP. Maßnahmen zur Vermeidung von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 müssen nicht umgesetzt werden, bzw. bleiben Lebensräume und Wanderrouten erhalten und sind vom Vorhaben nicht betroffen.

In Bezug auf die Vögel erfolgt durch den Eingriff ein möglicher Verlust an Fortpflanzungs- und Ruhestätten für Brutvögel mit saisonalen Brutplätzen. Zur Vermeidung von Verbotstatbeständen nach §44 Abs. 3 Nr.2 i.V. mit Abs. 5 BNatSchG sind im Rahmen der Ortsrandeingrünung konfliktvermeidende Maßnahmen umzusetzen.

Bei den vom Vorhaben betroffenen Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und Arten der Vogelschutzrichtlinie wurde unter Einbeziehung der vorgesehenen Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen dargelegt, dass der derzeitige Erhaltungszustand gewahrt wird bzw. sich nicht weiter verschlechtert.

Laufen, 20.11.2025



Dr. Christof Manhart

12 Literaturverzeichnis

- BAUER, H-G.; FIEDLER W.; BEZZEL E. (2012): Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas. AULA Verlag.
- BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT (Hrsg.) (2005): Brutvögel in Bayern. Stuttgart: Verlag Eugen Ulmer Verlag.
- BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT (2013): Regionalabkommen zur Erhaltung der Fledermäuse in Europa (Eurobats), Bericht für das Bundesland Bayern.
- BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT (2004): Fledermäuse in Bayern. Ulmer Verlag
- BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT (2016): Rote Liste gefährdeter Tiere in Bayern, Vögel.
- BEZZEL, E. (2007): BLV Handbuch Vögel. BLV Buchverlag GmbH & Co. KG
- BfN (Hrsg.) (2009): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands, Band 1 Wirbeltiere. Naturschutz und Biologische Vielfalt Heft 70 (1). Bonn
- BfN (Hrsg.) (2011): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands, Band 3 Wirbellose. Naturschutz und Biologische Vielfalt Heft 70 (3). Bonn
- BUNDESMINISTERIUM FÜR VERKEHR BAU UND STRADTENTWICKLUNG (2010): Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr.
- DIETZ, C.; HELVERSEN, O., NILL, D. (2007): Handbuch der Fledermäuse Europas und Nordafrikas. Kosmos Naturführer.
- Internetseite des BfN: www.bfn.de/0502_artenschutz.html
- MESCHEDE, A.; HELLER, K-G. (2002): Ökologie und Schutz von Fledermäusen in Wäldern. Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz Heft 66. Bundesamt für Naturschutz
- SÜDBECK, P., H. ANDRETZKE, S. FISCHER, K. GEDEON, T. SCHIKORE, K. SCHRÖDER & C. SUDFELDDT (2005): Methodenstandards zur Erfassung von Brutvögeln. Radolfzell.
- RÖDL, T.; RUDOLPH, B.-U.; GEIERSBERGER, I.; WEIXLER, K. & GÖRGEN, A. (2012): Atlas der Brutvögel in Bayern. Verbreitung 2005 - 2009. Stuttgart: Verlag Eugen Ulmer
- ZAHN, Andreas (2011): Empfehlungen für die Berücksichtigung von Fledermäusen im Zuge der Eingriffsplanung insbesondere im Rahmen der saP.

13 Anhang

Checkliste der Nachvollziehbarkeit der Ermittlung des zu prüfenden Artenspektrums

Die folgenden vom Bayerischen Landesamt für Umwelt geprüften Tabellen beinhalten alle in Bayern noch aktuell vorkommenden

-Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie,

-Brutvogelarten in Bayern nach dem Brutvogelatlas (BEZZEL et AL. 2005: S. 33ff; Erhebungszeitraum 1996-1999; ohne Irrgäste und Zooflüchtlinge

-restlichen, nach BNatSchG streng geschützten Arten.

In Bayern ausgestorbene/verschollene Arten, Irrgäste und nicht autochthone Arten sind in den Listen nicht enthalten.

Anhand der unten dargestellten Kriterien wird durch Abschichtung das artenschutzrechtlich zu prüfende Artenspektrum im Untersuchungsraum des Vorhabens ermittelt.

Von den sehr zahlreichen Zug- und Rastvogelarten Bayerns werden nur diejenigen erfasst, die in relevanten Rast-/Überwinterungsstätten im Wirkraum des Projekts als regelmäßige Gastvögel zu erwarten sind.

Abschichtungskriterien (Spalten am Tabellenanfang):

V: Wirkraum des Vorhabens liegt

X = innerhalb des bekannten Verbreitungsgebietes der Art in Bayern
oder keine Angaben zur Verbreitung der Art in Bayern vorhanden (k.A.)

0 = außerhalb des bekannten Verbreitungsgebietes der Art in Bayern
für Liste B, Vögel: Vogelarten "im Gebiet nicht brütend/nicht vorkommend", wenn Brutnachweise/
Vorkommensnachweise nach dem Brutvogelatlas Bayern im Wirkraum und auch in den benachbarten TK25-
Quadranten nicht gegeben sind [**0**]

L: Erforderlicher Lebensraum/Standort der Art im Wirkraum des Vorhabens (Lebensraum-Grobfilter nach z.B. Moore, Wälder, Gewässer)

X = vorkommend; spezifische Habitatansprüche der Art voraussichtlich erfüllt
oder keine Angaben möglich (k.A.)

0 = nicht vorkommend; spezifische Habitatansprüche der Art mit Sicherheit nicht erfüllt

E: Wirkungsempfindlichkeit der Art

X = gegeben, oder nicht auszuschließen, dass Verbotstatbestände ausgelöst werden
können

0 = projektspezifisch so gering, dass mit hinreichender Sicherheit und ohne weitere Prüfung davon
ausgegangen werden kann, dass keine Verbotstatbestände ausgelöst werden können (i.d.R. nur
weitverbreitete, ungefährdete Arten)

Arten, bei denen *eines* der o.g. Kriterien mit "0" bewertet wurde, sind zunächst als nicht-relevant identifiziert und können damit von den weiteren Prüfschritten ausgeschlossen werden. Alle übrigen Arten sind als relevant identifiziert; für sie ist die Prüfung mit Schritt 2 „Bestandsaufnahme“ fortzusetzen.

Eine tabellarische Übersicht über alle in Bayern artenschutzrechtlich relevanten Tierarten und deren Behandlung im Rahmen der Abschichtung findet sich im Anhang.

Für die im Rahmen der Vorprüfung ermittelten Arten ist in einem zweiten Schritt durch Bestandsaufnahmen bzw. durch Potenzialanalyse die einzelartenbezogene Bestandssituation im Untersuchungsraum zu erheben. Gegebenenfalls sind die Ergebnisse der vorliegenden Relevanzprüfung nochmals auf Plausibilität zu überprüfen, da aufgrund fortschreitender Kenntnisse über die Lebensraumausstattung des Wirkraumes die Einbeziehung von Arten notwendig werden kann, die zunächst ausgeschieden wurden.

Weitere Abkürzungen:

RLB: Rote Liste Bayern:

für Tiere: BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELTSCHUTZ (2016)

Kategorien	
0	Ausgestorben oder verschollen
1	Vom Aussterben bedroht
2	Stark gefährdet
3	Gefährdet
G	Gefährdung anzunehmen, aber Status unbekannt
R	Extrem seltene Arten oder Arten mit geografischen Restriktionen
D	Daten defizitär
V	Arten der Vorwarnliste

für Gefäßpflanzen: Scheuerer & Ahlmer (2003)

Kategorien	
00	ausgestorben
0	verschollen
1	vom Aussterben bedroht
2	stark gefährdet
3	gefährdet
RR	äußerst selten (potenziell sehr gefährdet) (= R*)
R	sehr selten (potenziell gefährdet)
V	Vorwarnstufe
D	Daten mangelhaft

RLD: RoteListe Deutschland (Kategorien wie RLB für Tiere):

für Tiere (ohne Vögel): BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (2014)

für Vögel: BAUER ET AL. (2016)

für Gefäßpflanzen: KORNECK ET AL. (1996)

für Flechten: WIRTH ET AL. (1996)

sg: streng geschützte Art nach §10 Abs.2 Ziff.11 BNatSchG

Legende Erhaltungszustand in der kontinentalen bzw. alpinen Biogeografischen Region Deutschlands

Erhaltungszustand	Beschreibung
s	ungünstig/schlecht
u	ungünstig/unzureichend
g	günstig
?	unbekannt

13.1 Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie: Landkreis Traunstein, kontinental biogeographische Region

V	L	E		NW	PO	Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	RL-BY	RL-D	EHZ kontinental	Bemerkung
Säugetiere											
X	0	0				Biber	Castor fiber		V	g	Vorkommen aufgrund fehlender Lebensraumbedingungen unwahrscheinlich Wirkempfindlichkeit nicht gegeben
X	0	0				Fischotter	Lutra lutra	3	3	u	Vorkommen aufgrund fehlender Lebensraumbedingungen unwahrscheinlich Wirkempfindlichkeit nicht gegeben
X	0	0				Haselmaus	Muscardinus avellanarius		G	u	Vorkommen aufgrund fehlender Lebensraumbedingungen unwahrscheinlich Wirkempfindlichkeit nicht gegeben
X	X	X		X		Mopsfledermaus	Barbastella barbastellus	3	2	u	Lichtempfindliche Art, Wirkempfindlichkeit nicht gegeben
X	X	0		X		Nordfledermaus	Eptesicus nilssonii	3	G	u	Quartierpotenzial im Geltungsbereich nicht vorhanden, Wirkempfindlichkeit nicht gegeben
X	X	X			X	Breitflügelfledermaus	Eptesicus serotinus	3	G	u	Quartierpotenzial im Geltungsbereich vorhanden, Wirkempfindlichkeit gegeben
X	X	X			X	Brandtfledermaus	Myotis brandtii	2	V	u	Lichtempfindliche Art, Quartierpotenzial im Geltungsbereich gegeben Wirkempfindlichkeit gegeben
X	0	0		X		Wasserfledermaus	Myotis daubentonii			g	Lichtempfindliche Art, Wirkempfindlichkeit nicht gegeben
X	X	0				Wimperfledermaus	Myotis emarginatus	1	2	u	Quartierpotenzial im Geltungsbereich nicht vorhanden, Wirkempfindlichkeit nicht gegeben
X	X	0				Großes Mausohr	Myotis myotis		V	g	Quartierpotenzial im Geltungsbereich nicht vorhanden, Wirkempfindlichkeit nicht gegeben
X	X	X		X		Kleine Bartfledermaus	Myotis mystacinus		V	g	Lichtempfindliche Art, Quartierpotenzial im Geltungsbereich gegeben Wirkempfindlichkeit gegeben
X	X	X		X		Fransenfledermaus	Myotis nattereri			g	Lichtempfindliche Art, Quartierpotenzial im Geltungsbereich gegeben Wirkempfindlichkeit gegeben
X	0	0			X	Kleinabendsegler	Nyctalus leisleri	2	D	u	Quartierpotenzial im Geltungsbereich nicht vorhanden, Wirkempfindlichkeit nicht gegeben
X	X	0			X	Großer Abendsegler	Nyctalus noctula		V	u	Quartierpotenzial im Geltungsbereich vorhanden, Wirkempfindlichkeit gegeben
X	X	0		X		Rauhautfledermaus	Pipistrellus nathusii			u	Quartierpotenzial im Geltungsbereich nicht vorhanden, Wirkempfindlichkeit nicht gegeben
X	X	X		X		Zwergfledermaus	Pipistrellus pipistrellus			g	Quartierpotenzial im Geltungsbereich vorhanden, Wirkempfindlichkeit gegeben
X	0	0				Mückenfledermaus	Pipistrellus pygmaeus	V	D	u	Quartierpotenzial im Geltungsbereich nicht vorhanden, Wirkempfindlichkeit nicht gegeben

X	X	0		X	Braunes Langohr	Plecotus auritus		V	g	Quartierpotenzial im Geltungsbereich nicht vorhanden, Wirkempfindlichkeit nicht gegeben
X	X	0		X	Graues Langohr	Plecotus austriacus	2	2	u	Quartierpotenzial im Geltungsbereich nicht vorhanden, Wirkempfindlichkeit nicht gegeben
X	0	0			Kleine Hufeisennase	Rhinolophus hipposideros	2	1	s	Quartierpotenzial im Geltungsbereich nicht vorhanden, Wirkempfindlichkeit nicht gegeben
X	X	0			Zweifarbfladermaus	Vespertilio murinus	2	D	?	Quartierpotenzial im Geltungsbereich nicht vorhanden, Wirkempfindlichkeit nicht gegeben

Vögel

X	0	0			Alpenbraunelle	Prunella collaris		R		Vorkommen aufgrund fehlender Lebensraumbedingungen unwahrscheinlich Wirkempfindlichkeit nicht gegeben
X	0	0			Alpendohle	Pyrrhocorax graculus		R		Vorkommen aufgrund fehlender Lebensraumbedingungen unwahrscheinlich Wirkempfindlichkeit nicht gegeben
X	0	0			Alpenschnepfen	Lagopus muta helvetica	R	R		Vorkommen aufgrund fehlender Lebensraumbedingungen unwahrscheinlich Wirkempfindlichkeit nicht gegeben
X	0	0			Alpenstrandläufer	Calidris alpina		1	R:g	Vorkommen aufgrund fehlender Lebensraumbedingungen unwahrscheinlich Wirkempfindlichkeit nicht gegeben
X	0	0			Auerhuhn	Tetrao urogallus	1	1	B:s	Vorkommen aufgrund fehlender Lebensraumbedingungen unwahrscheinlich Wirkempfindlichkeit nicht gegeben
X	0	0			Baumfalke	Falco subbuteo		3	B:g	Vorkommen aufgrund fehlender Lebensraumbedingungen unwahrscheinlich Wirkempfindlichkeit nicht gegeben
X	0	0			Baumpieper	Anthus trivialis	2	3	B:s	Vorkommen aufgrund fehlender Lebensraumbedingungen unwahrscheinlich Wirkempfindlichkeit nicht gegeben
X	0	0			Bekassine	Gallinago gallinago	1	1	B:s, R:u	Vorkommen aufgrund fehlender Lebensraumbedingungen unwahrscheinlich Wirkempfindlichkeit nicht gegeben
X	0	0			Berglaubsänger	Phylloscopus bonelli			B:g	Vorkommen aufgrund fehlender Lebensraumbedingungen unwahrscheinlich Wirkempfindlichkeit nicht gegeben
X	0	0			Bergpieper	Anthus spinoletta			B:?	Vorkommen aufgrund fehlender Lebensraumbedingungen unwahrscheinlich Wirkempfindlichkeit nicht gegeben
X	0	0			Beutelmeise	Remiz pendulinus	V		B:g	Vorkommen aufgrund fehlender Lebensraumbedingungen unwahrscheinlich Wirkempfindlichkeit nicht gegeben
X	0	0			Birkenzeisig	Carduelis flammea			W:g, R:g, B:g	Vorkommen aufgrund fehlender Lebensraumbedingungen unwahrscheinlich

										Wirkempfindlichkeit nicht gegeben
X	0	0			Birkhuhn	Lyrurus tetrax	1	2	B:s	Vorkommen aufgrund fehlender Lebensraumbedingungen unwahrscheinlich Wirkempfindlichkeit nicht gegeben
X	0	0			Blässgans	Anser albifrons			W:g	Vorkommen aufgrund fehlender Lebensraumbedingungen unwahrscheinlich Wirkempfindlichkeit nicht gegeben
X	0	0			Blaukehlchen	Cyanecula svecica			B:g	Vorkommen aufgrund fehlender Lebensraumbedingungen unwahrscheinlich Wirkempfindlichkeit nicht gegeben
X	0	0			Bluthänfling	Carduelis cannabina	2	3	B:s	Vorkommen aufgrund fehlender Lebensraumbedingungen unwahrscheinlich Wirkempfindlichkeit nicht gegeben
X	0	0			Brachpieper	Anthus campestris	0	1	B:s	Vorkommen aufgrund fehlender Lebensraumbedingungen unwahrscheinlich Wirkempfindlichkeit nicht gegeben
X	0	0			Brandgans	Tadorna tadorna	R		B:u, D:g	Vorkommen aufgrund fehlender Lebensraumbedingungen unwahrscheinlich Wirkempfindlichkeit nicht gegeben
X	0	0			Braunkehlchen	Saxicola rubetra	1	2	B:s	Vorkommen aufgrund fehlender Lebensraumbedingungen unwahrscheinlich Wirkempfindlichkeit nicht gegeben
X	0	0			Bruchwasserläufer	Tringa glareola		1	R:g	Vorkommen aufgrund fehlender Lebensraumbedingungen unwahrscheinlich Wirkempfindlichkeit nicht gegeben
X	0	0			Dohle	Corvus monedula	V		B:s	Vorkommen aufgrund fehlender Lebensraumbedingungen unwahrscheinlich Wirkempfindlichkeit nicht gegeben
X	0	0			Dorngrasmücke	Sylvia communis	V		B:g	Vorkommen aufgrund fehlender Lebensraumbedingungen unwahrscheinlich Wirkempfindlichkeit nicht gegeben
X	0	0			Dreizehenspecht	Picoides tridactylus			B:g	Vorkommen aufgrund fehlender Lebensraumbedingungen unwahrscheinlich Wirkempfindlichkeit nicht gegeben
X	0	0			Drosselrohrsänger	Acrocephalus arundinaceus	3		B:s	Vorkommen aufgrund fehlender Lebensraumbedingungen unwahrscheinlich Wirkempfindlichkeit nicht gegeben
X	0	0			Eisvogel	Alcedo atthis	3		B:g	Vorkommen aufgrund fehlender Lebensraumbedingungen unwahrscheinlich Wirkempfindlichkeit nicht gegeben
X	0	0			Erlenzeisig	Carduelis spinus			W:g, R:g, B:g	Vorkommen aufgrund fehlender Lebensraumbedingungen unwahrscheinlich Wirkempfindlichkeit nicht gegeben
X	0	0			Feldlerche	Alauda arvensis	3	3	B:s	Vorkommen im erweiterten Umgriff nachgewiesen, Vorkommen aufgrund fehlender Lebensraumbedingungen im Geltungsbereich unwahrscheinlich Wirkempfindlichkeit nicht gegeben

X	0	0			Feldschwirl	Locustella naevia	V	3	B:g	Vorkommen aufgrund fehlender Lebensraumbedingungen unwahrscheinlich Wirkempfindlichkeit nicht gegeben
X	X	0		X	Feldsperling	Passer montanus	V	V	B:g	Vorkommen als Nahrungsgast möglich, Wirkempfindlichkeit nicht gegeben.
X	0	0			Felsenschwalbe	Ptyonoprogne rupestris	R	R		Vorkommen aufgrund fehlender Lebensraumbedingungen unwahrscheinlich Wirkempfindlichkeit nicht gegeben
X	0	0			Flussregenpfeifer	Charadrius dubius	3		B:u	Vorkommen aufgrund fehlender Lebensraumbedingungen unwahrscheinlich Wirkempfindlichkeit nicht gegeben
X	0	0			Flußseeschwalbe	Sterna hirundo	3	2	B:s	Vorkommen aufgrund fehlender Lebensraumbedingungen unwahrscheinlich Wirkempfindlichkeit nicht gegeben
X	0	0			Flussuferläufer	Actitis hypoleucos	1	2	B:s	Vorkommen aufgrund fehlender Lebensraumbedingungen unwahrscheinlich Wirkempfindlichkeit nicht gegeben
X	0	0			Gänsesäger	Mergus merganser		V	B:u, W:g	Vorkommen aufgrund fehlender Lebensraumbedingungen unwahrscheinlich Wirkempfindlichkeit nicht gegeben
X	0	0			Gartenrotschwanz	Phoenicurus phoenicurus	3	V	B:u	Vorkommen aufgrund fehlender Lebensraumbedingungen unwahrscheinlich Wirkempfindlichkeit nicht gegeben
X	X	0			Gelbspötter	Hippolais icterina	3		B:u	Vorkommen im angrenzenden Gehölzbestand möglich, kein Eingriff in Lebensräume. Wirkempfindlichkeit nicht gegeben
X	X	0		X	Goldammer	Emberiza citrinella		V	B:g	Vorkommen nachgewiesen, kein Eingriff in Lebensräume Wirkempfindlichkeit nicht gegeben
X	0	0			Graumammer	Emberiza calandra	1	V	B:s	Vorkommen aufgrund fehlender Lebensraumbedingungen unwahrscheinlich Wirkempfindlichkeit nicht gegeben
X	0	0			Graugans	Anser anser			B:g, W:g, R:g	Vorkommen aufgrund fehlender Lebensraumbedingungen unwahrscheinlich Wirkempfindlichkeit nicht gegeben
X	0	0			Graureiher	Ardea cinerea	V		B:g, W:g	Vorkommen aufgrund fehlender Lebensraumbedingungen unwahrscheinlich Wirkempfindlichkeit nicht gegeben
X	X	0			Grauspecht	Picus canus	3	2	B:s	Potenzieller Durchzügler, Nahrungsgast Wirkempfindlichkeit nicht gegeben
X	0	0			Grosser Brachvogel	Numenius arquata	1	1	B:s, R:s, W:u	Vorkommen aufgrund fehlender Lebensraumbedingungen unwahrscheinlich Wirkempfindlichkeit nicht gegeben
X	X	0		X	Grünspecht	Picus viridis			B:u	Vorkommen nachgewiesen Wirkempfindlichkeit nicht gegeben
X	0	0			Habicht	Accipiter gentilis	V		B:u	Vorkommen aufgrund fehlender Lebensraumbedingungen unwahrscheinlich Wirkempfindlichkeit nicht gegeben

X	0	0			Haselhuhn	Bonasa bonasia	3	2	B:u	Vorkommen aufgrund fehlender Lebensraumbedingungen unwahrscheinlich Wirkempfindlichkeit nicht gegeben
X	0	0			Haubentaucher	Podiceps cristatus			B:g, R:g, W:g	Vorkommen aufgrund fehlender Lebensraumbedingungen unwahrscheinlich Wirkempfindlichkeit nicht gegeben
X	0	0			Höckerschwan	Cygnus olor			B:g, W:g, R:g	Vorkommen aufgrund fehlender Lebensraumbedingungen unwahrscheinlich Wirkempfindlichkeit nicht gegeben
X	0	0			Hohltaube	Columba oenas			B:g	Vorkommen aufgrund fehlender Lebensraumbedingungen unwahrscheinlich Wirkempfindlichkeit nicht gegeben
X	0	0			Kampfläufer	Calidris pugnax	0	1	R:u	Vorkommen aufgrund fehlender Lebensraumbedingungen unwahrscheinlich Wirkempfindlichkeit nicht gegeben
X	0	0			Kanadagans	Branta canadensis			B:g, W:g, R:g	Vorkommen aufgrund fehlender Lebensraumbedingungen unwahrscheinlich Wirkempfindlichkeit nicht gegeben
X	0	0			Karmingimpel	Carpodacus erythrinus	1		B:s	Vorkommen aufgrund fehlender Lebensraumbedingungen unwahrscheinlich Wirkempfindlichkeit nicht gegeben
X	X	0		X	Kiebitz	Vanellus vanellus	2	2	B:s, R:u	Art auf Ackerfläche bei Nahrungssuche beobachtet, kein Brutnachweis Wirkempfindlichkeit nicht gegeben
X	0	0			Klappergrasmücke	Sylvia curruca	3		B:?	Vorkommen aufgrund fehlender Lebensraumbedingungen unwahrscheinlich Wirkempfindlichkeit nicht gegeben
X	0	0			Kleines Sumpfhuhn	Zapornia parva		1	B:g, R:g, D:g	Vorkommen aufgrund fehlender Lebensraumbedingungen unwahrscheinlich Wirkempfindlichkeit nicht gegeben
X	0	0			Kleinspecht	Dryobates minor	V	V	B:u	Vorkommen aufgrund fehlender Lebensraumbedingungen unwahrscheinlich Wirkempfindlichkeit nicht gegeben
X	0	0			Knäkente	Spatula querquedula	1	2	B:s, D:?	Vorkommen aufgrund fehlender Lebensraumbedingungen unwahrscheinlich Wirkempfindlichkeit nicht gegeben
X	0	0			Kolbenente	Netta rufina			B:g, R:g, W:g	Vorkommen aufgrund fehlender Lebensraumbedingungen unwahrscheinlich Wirkempfindlichkeit nicht gegeben
X	0	0			Kolkrabe	Corvus corax			B:g	Vorkommen aufgrund fehlender Lebensraumbedingungen unwahrscheinlich Wirkempfindlichkeit nicht gegeben
X	0	0			Kormoran	Phalacrocorax carbo			B:u, W:g	Vorkommen aufgrund fehlender Lebensraumbedingungen unwahrscheinlich Wirkempfindlichkeit nicht gegeben
X	0	0			Kornweihe	Circus cyaneus	0	1	W:g	Vorkommen aufgrund fehlender Lebensraumbedingungen unwahrscheinlich Wirkempfindlichkeit nicht gegeben

X	0	0			Kranich	Grus grus	1		B:u, R:g	Vorkommen aufgrund fehlender Lebensraumbedingungen unwahrscheinlich Wirkempfindlichkeit nicht gegeben
X	0	0			Krickente	Anas crecca	3	3	B:s, W:u	Vorkommen aufgrund fehlender Lebensraumbedingungen unwahrscheinlich Wirkempfindlichkeit nicht gegeben
X	0	0			Kuckuck	Cuculus canorus	V	V	B:g	Vorkommen aufgrund fehlender Lebensraumbedingungen unwahrscheinlich Wirkempfindlichkeit nicht gegeben
X	0	0			Lachmöwe	Larus ridibundus			B:g, W:g	Vorkommen aufgrund fehlender Lebensraumbedingungen unwahrscheinlich Wirkempfindlichkeit nicht gegeben
X	0	0			Löffelente	Spatula clypeata	1	3	B:s, R:g	Vorkommen aufgrund fehlender Lebensraumbedingungen unwahrscheinlich Wirkempfindlichkeit nicht gegeben
X	0	0			Mauerläufer	Tichodroma muraria	R	R		Vorkommen aufgrund fehlender Lebensraumbedingungen unwahrscheinlich Wirkempfindlichkeit nicht gegeben
X	0	0			Mauersegler	Apus apus	3		B:u	Vorkommen aufgrund fehlender Lebensraumbedingungen unwahrscheinlich Wirkempfindlichkeit nicht gegeben
X	X	0		X	Mäusebussard	Buteo buteo			B:g, R:g	Vorkommen als Nahrungsgast, Wirkempfindlichkeit nicht gegeben
X	0	0			Mehlschwalbe	Delichon urbicum	3	3	B:u	Vorkommen aufgrund fehlender Lebensraumbedingungen unwahrscheinlich Wirkempfindlichkeit nicht gegeben
X	0	0			Mittelmeermöwe	Larus michahellis			B:g, W:g	Vorkommen aufgrund fehlender Lebensraumbedingungen unwahrscheinlich Wirkempfindlichkeit nicht gegeben
X	0	0			Mittelspecht	Leiopicus medius			B:u	Vorkommen aufgrund fehlender Lebensraumbedingungen unwahrscheinlich Wirkempfindlichkeit nicht gegeben
X	0	0			Moorente	Aythya nyroca	0	1	R:s	Vorkommen aufgrund fehlender Lebensraumbedingungen unwahrscheinlich Wirkempfindlichkeit nicht gegeben
X	0	0			Nachtigall	Luscinia megarhynchos			B:g	Vorkommen aufgrund fehlender Lebensraumbedingungen unwahrscheinlich Wirkempfindlichkeit nicht gegeben
X	0	0			Nachtreiher	Nycticorax nycticorax	R	2	B:s	Vorkommen aufgrund fehlender Lebensraumbedingungen unwahrscheinlich Wirkempfindlichkeit nicht gegeben
X	0	0			Neuntöter	Lanius collurio	V		B:g	Vorkommen aufgrund fehlender Lebensraumbedingungen unwahrscheinlich Wirkempfindlichkeit nicht gegeben
X	0	0			Pfeifente	Mareca penelope	0	R	R:g	Vorkommen aufgrund fehlender Lebensraumbedingungen unwahrscheinlich Wirkempfindlichkeit nicht gegeben
X	0	0		X	Pirol	Oriolus oriolus	V	V	B:g	Vorkommen im benachbarten Wald

										nachgewiesen Lebensraumbedingungen unwahrscheinlich Wirkempfindlichkeit nicht gegeben
X	0	0			Prachtaucher	Gavia arctica			W:g	Vorkommen aufgrund fehlender Lebensraumbedingungen unwahrscheinlich Wirkempfindlichkeit nicht gegeben
X	0	0			Purpureiher	Ardea purpurea	R	R	B:u	Vorkommen aufgrund fehlender Lebensraumbedingungen unwahrscheinlich Wirkempfindlichkeit nicht gegeben
X	0	0			Raubwürger	Lanius excubitor	1	2	B:s, W:?	Vorkommen aufgrund fehlender Lebensraumbedingungen unwahrscheinlich Wirkempfindlichkeit nicht gegeben
X	X	0		X	Rauchschnalze	Hirundo rustica	V	3	B:u	Nahrungsgast Wirkempfindlichkeit nicht gegeben
X	0	0			Raufußkauz	Aegolius funereus			B:g	Vorkommen aufgrund fehlender Lebensraumbedingungen unwahrscheinlich Wirkempfindlichkeit nicht gegeben
X	0	0			Rebhuhn	Perdix perdix	2	2	B:s	Vorkommen aufgrund fehlender Lebensraumbedingungen unwahrscheinlich Wirkempfindlichkeit nicht gegeben
X	0	0			Ringdrossel	Turdus torquatus			B:?	Vorkommen aufgrund fehlender Lebensraumbedingungen unwahrscheinlich Wirkempfindlichkeit nicht gegeben
X	0	0			Rohrdommel	Botaurus stellaris	1	3	B:s, W:g	Vorkommen aufgrund fehlender Lebensraumbedingungen unwahrscheinlich Wirkempfindlichkeit nicht gegeben
X	0	0			Rohrschwirl	Locustella luscinioides			B:u	Vorkommen aufgrund fehlender Lebensraumbedingungen unwahrscheinlich Wirkempfindlichkeit nicht gegeben
X	0	0			Rohrweihe	Circus aeruginosus			B:g	Vorkommen aufgrund fehlender Lebensraumbedingungen unwahrscheinlich Wirkempfindlichkeit nicht gegeben
X	0	0			Rostgans	Tadorna ferruginea			B:u	Vorkommen aufgrund fehlender Lebensraumbedingungen unwahrscheinlich Wirkempfindlichkeit nicht gegeben
X	X	0		X	Rotmilan	Milvus milvus	V	V	B:u, R:g	Vorkommen als Nahrungsgast möglich Wirkempfindlichkeit nicht gegeben
X	0	0			Rotschenkel	Tringa totanus	1	3	B:s	Vorkommen aufgrund fehlender Lebensraumbedingungen unwahrscheinlich Wirkempfindlichkeit nicht gegeben
X	0	0			Schellente	Bucephala clangula			B:g, W:g	Vorkommen aufgrund fehlender Lebensraumbedingungen unwahrscheinlich Wirkempfindlichkeit nicht gegeben
X	0	0			Schilfrohrsänger	Acrocephalus schoenobaenus			B:s	Vorkommen aufgrund fehlender Lebensraumbedingungen unwahrscheinlich Wirkempfindlichkeit nicht gegeben
X	0	0			Schleiereule	Tyto alba	3		B:u	Vorkommen aufgrund fehlender Lebensraumbedingungen unwahrscheinlich

										Wirkempfindlichkeit nicht gegeben
X	0	0			Schnatterente	Mareca strepera			B:g, R:g, W:g	Vorkommen aufgrund fehlender Lebensraumbedingungen unwahrscheinlich Wirkempfindlichkeit nicht gegeben
X	0	0			Schneesperling	Montifringilla nivalis	R	R		Vorkommen aufgrund fehlender Lebensraumbedingungen unwahrscheinlich Wirkempfindlichkeit nicht gegeben
X	0	0			Schwarzhalstaucher	Podiceps nigricollis	2		B:u, W:g	Vorkommen aufgrund fehlender Lebensraumbedingungen unwahrscheinlich Wirkempfindlichkeit nicht gegeben
X	0	0			Schwarzkehlchen	Saxicola torquatus	V		B:g	Vorkommen aufgrund fehlender Lebensraumbedingungen unwahrscheinlich Wirkempfindlichkeit nicht gegeben
X	0	0			Schwarzkopfmöwe	Larus melanocephalus	R		B:u	Vorkommen aufgrund fehlender Lebensraumbedingungen unwahrscheinlich Wirkempfindlichkeit nicht gegeben
X	0	0			Schwarzmilan	Milvus migrans			B:g, R:g	Vorkommen aufgrund fehlender Lebensraumbedingungen unwahrscheinlich Wirkempfindlichkeit nicht gegeben
X	X	0		X	Schwarzspecht	Dryocopus martius			B:u	Vorkommen in benachbarten Waldbeständen möglich Wirkempfindlichkeit nicht gegeben
X	0	0			Schwarzstorch	Ciconia nigra			B:g, R:?	Vorkommen aufgrund fehlender Lebensraumbedingungen unwahrscheinlich Wirkempfindlichkeit nicht gegeben
X	0	0			Seeadler	Haliaeetus albicilla	R		B:u, R:g	Vorkommen aufgrund fehlender Lebensraumbedingungen unwahrscheinlich Wirkempfindlichkeit nicht gegeben
X	0	0			Seidenreiher	Egretta garzetta			B:s, S:g	Vorkommen aufgrund fehlender Lebensraumbedingungen unwahrscheinlich Wirkempfindlichkeit nicht gegeben
X	0	0			Silberreiher	Ardea alba			S:g, W:g	Vorkommen aufgrund fehlender Lebensraumbedingungen unwahrscheinlich Wirkempfindlichkeit nicht gegeben
X	0	0			Singschwan	Cygnus cygnus		R	W:g	Vorkommen aufgrund fehlender Lebensraumbedingungen unwahrscheinlich Wirkempfindlichkeit nicht gegeben
X	0	0			Sperber	Accipiter nisus			B:g, R:g	Vorkommen aufgrund fehlender Lebensraumbedingungen unwahrscheinlich Wirkempfindlichkeit nicht gegeben
X	0	0			Sperlingskauz	Glaucidium passerinum			B:g	Vorkommen aufgrund fehlender Lebensraumbedingungen unwahrscheinlich Wirkempfindlichkeit nicht gegeben
X	0	0			Spießente	Anas acuta		3	D:g	Vorkommen aufgrund fehlender Lebensraumbedingungen unwahrscheinlich Wirkempfindlichkeit nicht gegeben
X	0	0			Steinadler	Aquila chrysaetos	R	R		Vorkommen aufgrund fehlender Lebensraumbedingungen unwahrscheinlich

											Wirkempfindlichkeit nicht gegeben
X	0	0				Steppenmöwe	Larus cachinnans		R	W:g	Vorkommen aufgrund fehlender Lebensraumbedingungen unwahrscheinlich Wirkempfindlichkeit nicht gegeben
X	0	0				Sterntaucher	Gavia stellata			W:g	Vorkommen aufgrund fehlender Lebensraumbedingungen unwahrscheinlich Wirkempfindlichkeit nicht gegeben
X	0	0				Sturmmöwe	Larus canus	R		B:u, W:g	Vorkommen aufgrund fehlender Lebensraumbedingungen unwahrscheinlich Wirkempfindlichkeit nicht gegeben
X	0	0				Tafelente	Aythya ferina			B:g, W:g, R:g	Vorkommen aufgrund fehlender Lebensraumbedingungen unwahrscheinlich Wirkempfindlichkeit nicht gegeben
X	0	0				Teichhuhn	Gallinula chloropus		V	B:u	Vorkommen aufgrund fehlender Lebensraumbedingungen unwahrscheinlich Wirkempfindlichkeit nicht gegeben
X	X	X			X	Teichrohrsänger	Acrocephalus scirpaceus			B:g	Kein Nachweis, Vorkommen potenziell möglich Wirkempfindlichkeit gegeben
X	0	0				Trauerschnäpper	Ficedula hypoleuca	V	3	B:g	Vorkommen aufgrund fehlender Lebensraumbedingungen unwahrscheinlich Wirkempfindlichkeit nicht gegeben
X	0	0				Trauerseeschwalbe	Chlidonias niger	0	1	R:g	Vorkommen aufgrund fehlender Lebensraumbedingungen unwahrscheinlich Wirkempfindlichkeit nicht gegeben
X	0	0				Tüpfelsumpfhuhn	Porzana porzana	1	3	B:s	Vorkommen aufgrund fehlender Lebensraumbedingungen unwahrscheinlich Wirkempfindlichkeit nicht gegeben
X	X	0			X	Turmfalke	Falco tinnunculus			B:g	Vorkommen als Nahrungsgast, Wirkempfindlichkeit nicht gegeben
X	0	0				Turteltaube	Streptopelia turtur	2	2	B:g	Vorkommen aufgrund fehlender Lebensraumbedingungen unwahrscheinlich Wirkempfindlichkeit nicht gegeben
X	0	0				Uferschnepfe	Limosa limosa	1	1	B:s, R:s	Vorkommen aufgrund fehlender Lebensraumbedingungen unwahrscheinlich Wirkempfindlichkeit nicht gegeben
X	0	0				Uferschwalbe	Riparia riparia	V	V	B:u	Vorkommen aufgrund fehlender Lebensraumbedingungen unwahrscheinlich Wirkempfindlichkeit nicht gegeben
X	0	0				Uhu	Bubo bubo			B:s	Vorkommen aufgrund fehlender Lebensraumbedingungen unwahrscheinlich Wirkempfindlichkeit nicht gegeben
X	0	0				Wachtel	Coturnix coturnix	3	V	B:u	Vorkommen aufgrund fehlender Lebensraumbedingungen unwahrscheinlich Wirkempfindlichkeit nicht gegeben
X	0	0				Wachtelkönig	Crex crex	2	2	B:s	Vorkommen aufgrund fehlender Lebensraumbedingungen unwahrscheinlich Wirkempfindlichkeit nicht gegeben

X	0	0			Waldkauz	Strix aluco			B:g	Vorkommen aufgrund fehlender Lebensraumbedingungen unwahrscheinlich Wirkempfindlichkeit nicht gegeben
X	0	0			Waldohreule	Asio otus			B:u	Vorkommen aufgrund fehlender Lebensraumbedingungen unwahrscheinlich Wirkempfindlichkeit nicht gegeben
X	0	0			Waldschnepfe	Scolopax rusticola		V	B:g	Vorkommen aufgrund fehlender Lebensraumbedingungen unwahrscheinlich Wirkempfindlichkeit nicht gegeben
X	0	0			Waldwasserläufer	Tringa ochropus	R		B:?, R:g	Vorkommen aufgrund fehlender Lebensraumbedingungen unwahrscheinlich Wirkempfindlichkeit nicht gegeben
X	0	0			Wanderfalke	Falco peregrinus			B:u	Vorkommen aufgrund fehlender Lebensraumbedingungen unwahrscheinlich Wirkempfindlichkeit nicht gegeben
X	0	0			Wasseramsel	Cinclus cinclus			B:g	Vorkommen aufgrund fehlender Lebensraumbedingungen unwahrscheinlich Wirkempfindlichkeit nicht gegeben
X	0	0			Wasserralle	Rallus aquaticus	3	V	B:g, W:g	Vorkommen aufgrund fehlender Lebensraumbedingungen unwahrscheinlich Wirkempfindlichkeit nicht gegeben
X	0	0			Weißrückenspecht	Dendrocopos leucotos	3	2	B:s	Vorkommen aufgrund fehlender Lebensraumbedingungen unwahrscheinlich Wirkempfindlichkeit nicht gegeben
X	0	0			Weißstorch	Ciconia ciconia		3	B:u, R:u	Vorkommen aufgrund fehlender Lebensraumbedingungen unwahrscheinlich Wirkempfindlichkeit nicht gegeben
X	0	0			Wendehals	Jynx torquilla	1	2	B:s	Vorkommen aufgrund fehlender Lebensraumbedingungen unwahrscheinlich Wirkempfindlichkeit nicht gegeben
X	0	0			Wespenbussard	Pernis apivorus	V	3	B:g	Vorkommen aufgrund fehlender Lebensraumbedingungen unwahrscheinlich Wirkempfindlichkeit nicht gegeben
X	0	0			Wiedehopf	Upupa epops	1	3	B:s	Vorkommen aufgrund fehlender Lebensraumbedingungen unwahrscheinlich Wirkempfindlichkeit nicht gegeben
X	0	0			Wiesenpieper	Anthus pratensis	1	2	B:u	Vorkommen aufgrund fehlender Lebensraumbedingungen unwahrscheinlich Wirkempfindlichkeit nicht gegeben
X	0	0			Zitronenzeisig	Carduelis citrinella		3		Vorkommen aufgrund fehlender Lebensraumbedingungen unwahrscheinlich Wirkempfindlichkeit nicht gegeben
X	0	0			Zwergdommel	Ixobrychus minutus	1	2	B:s	Vorkommen aufgrund fehlender Lebensraumbedingungen unwahrscheinlich Wirkempfindlichkeit nicht gegeben
X	0	0			Zwergohreule	Otus scops	R	R	B:?	Vorkommen aufgrund fehlender Lebensraumbedingungen unwahrscheinlich Wirkempfindlichkeit nicht gegeben

X	0	0			Zwergsäger	Mergellus albellus			W:g	Vorkommen aufgrund fehlender Lebensraumbedingungen unwahrscheinlich Wirkempfindlichkeit nicht gegeben
X	0	0			Zwergschnäpper	Ficedula parva	2	V	B:u	Vorkommen aufgrund fehlender Lebensraumbedingungen unwahrscheinlich Wirkempfindlichkeit nicht gegeben

Kriechtiere

X	0	0			Coronella austriaca	Schlingnatter	2	3	u	Vorkommen aufgrund fehlender Lebensraumbedingungen unwahrscheinlich Wirkempfindlichkeit nicht gegeben
X	0	0			Lacerta agilis	Zauneidechse	V	V	u	Vorkommen aufgrund fehlender Lebensraumbedingungen unwahrscheinlich Wirkempfindlichkeit nicht gegeben
X	0	0			Zamenis longissimus	Äskulapnatter	1	2	u	Vorkommen aufgrund fehlender Lebensraumbedingungen unwahrscheinlich Wirkempfindlichkeit nicht gegeben

Lurche

X	0	0			Bombina variegata	Gelbbauchunke	2	2	s	Vorkommen aufgrund fehlender Lebensraumbedingungen unwahrscheinlich Wirkempfindlichkeit nicht gegeben
X	0	0			Hyla arborea	Laubfrosch	2	3	u	Vorkommen aufgrund fehlender Lebensraumbedingungen unwahrscheinlich Wirkempfindlichkeit nicht gegeben
X	0	0			Pelophylax lessonae	Kleiner Wasserfrosch	D	G	?	Vorkommen aufgrund fehlender Lebensraumbedingungen unwahrscheinlich Wirkempfindlichkeit nicht gegeben
X	0	0			Rana dalmatina	Springfrosch	3		g	Vorkommen aufgrund fehlender Lebensraumbedingungen unwahrscheinlich Wirkempfindlichkeit nicht gegeben
X	0	0			Salamandra atra	Alpensalamander			u	Vorkommen aufgrund fehlender Lebensraumbedingungen unwahrscheinlich Wirkempfindlichkeit nicht gegeben
X	0	0			Triturus cristatus	Kammolch	2	V	u	Vorkommen aufgrund fehlender Lebensraumbedingungen unwahrscheinlich Wirkempfindlichkeit nicht gegeben

Libellen

X	0	0			Leucorrhinia albifrons	Östliche Moosjungfer	1	2	u	Vorkommen aufgrund fehlender Lebensraumbedingungen unwahrscheinlich Wirkempfindlichkeit nicht gegeben
---	---	---	--	--	------------------------	----------------------	---	---	---	--

X	0	0			Leucorrhinia caudalis	Zierliche Moosjungfer	1	3	u	Vorkommen aufgrund fehlender Lebensraumbedingungen unwahrscheinlich Wirkempfindlichkeit nicht gegeben
X	0	0			Leucorrhinia pectoralis	Grosse Moosjungfer	2	3	u	Vorkommen aufgrund fehlender Lebensraumbedingungen unwahrscheinlich Wirkempfindlichkeit nicht gegeben
X	0	0			Ophiogomphus cecilia	Grüne Flussjungfer	V		g	Vorkommen aufgrund fehlender Lebensraumbedingungen unwahrscheinlich Wirkempfindlichkeit nicht gegeben

Käfer

X	0	0			Carabus variolosus nodulosus	Fam. Laufkäfer	1	1	s	Vorkommen aufgrund fehlender Lebensraumbedingungen unwahrscheinlich Wirkempfindlichkeit nicht gegeben
X	0	0			Cucujus cinnaberinus	Scharlach-Plattkäfer	R	1	g	Vorkommen aufgrund fehlender Lebensraumbedingungen unwahrscheinlich Wirkempfindlichkeit nicht gegeben
X	0	0			Rosalia alpina	Alpenbock	2	2		Vorkommen aufgrund fehlender Lebensraumbedingungen unwahrscheinlich Wirkempfindlichkeit nicht gegeben

Schmetterlinge

X	0	0			Lopinga achine	Gelbringfalter	2	2	s	Vorkommen aufgrund fehlender Lebensraumbedingungen unwahrscheinlich Wirkempfindlichkeit nicht gegeben
X	0	0			Parnassius apollo	Apollo	2	2	s	Vorkommen aufgrund fehlender Lebensraumbedingungen unwahrscheinlich Wirkempfindlichkeit nicht gegeben
X	0	0			Parnassius mnemosyne	Schwarzer Apollo	2	2	s	Vorkommen aufgrund fehlender Lebensraumbedingungen unwahrscheinlich Wirkempfindlichkeit nicht gegeben
X	0	0			Phengaris arion	Thymian-Ameisenbläuling	2	3	s	Vorkommen aufgrund fehlender Lebensraumbedingungen unwahrscheinlich Wirkempfindlichkeit nicht gegeben
X	0	0		0	Phengaris nausithous	Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling	V	V	u	Vorkommen aufgrund fehlender Lebensraumbedingungen unwahrscheinlich Wirkempfindlichkeit nicht gegeben
X	0	0			Phengaris teleius	Heller Wiesenknopf-Ameisenbläuling	2	2	u	Vorkommen aufgrund fehlender Lebensraumbedingungen unwahrscheinlich Wirkempfindlichkeit nicht gegeben

Weichtiere

X	0	0			Anisus vorticulus	Zierliche Tellerschnecke	1	1	u	Vorkommen aufgrund fehlender Eiablage- und Raupenfutterpflanze im Eingriffsbereich
---	---	---	--	--	-------------------	--------------------------	---	---	---	--

										unwahrscheinlich Wirkempfindlichkeit nicht gegeben
X	0	0			Theodoxus transversalis	Gebänderte Kahnschnecke	1	1	s	Vorkommen aufgrund fehlender Lebensraumbedingungen unwahrscheinlich Wirkempfindlichkeit nicht gegeben
X	0	0			Unio crassus (Gesamtart)	Bachmuschel	1	1	s	Vorkommen aufgrund fehlender Lebensraumbedingungen unwahrscheinlich Wirkempfindlichkeit nicht gegeben

Gefäßpflanzen

X	0	0			Cypripedium calceolus	Europäischer Frauenschuh	3	3	u	Vorkommen aufgrund fehlender Lebensraumbedingungen unwahrscheinlich Wirkempfindlichkeit nicht gegeben
X	0	0			Helosciadium repens	Kriechender Sumpfschirm, Kriechende Sellerie	2	1	u	Vorkommen aufgrund fehlender Lebensraumbedingungen unwahrscheinlich Wirkempfindlichkeit nicht gegeben
X	0	0			Liparis loeselii	Sumpf-Glanzkrout	2	2	u	Vorkommen aufgrund fehlender Lebensraumbedingungen unwahrscheinlich Wirkempfindlichkeit nicht gegeben
X	0	0			Spiranthes aestivalis	Sommer-Wendelähre	2	2	u	Vorkommen aufgrund fehlender Lebensraumbedingungen unwahrscheinlich Wirkempfindlichkeit nicht gegeben